



# Gesetz zur Änderung des Bauproduktenmarktüberwachungsgesetzes, der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, des Architekten- und Ingenieurgesetzes und der Kommunalverfassung

Vom 18. März 2025

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 19

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung des Bauproduktenmarktüberwachungsgesetzes<sup>1</sup>

Das Bauproduktenmarktüberwachungsgesetz vom 9. Februar 2015 (GVOBl. M-V S. 62) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169/1 vom 25.6.2019, S. 1),

2. dem Marktüberwachungsgesetz,“.

2. § 3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie ist außerdem in den Fällen, in denen Bauprodukte nach den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 die in Bezug auf die wesentlichen Merkmale erklärte Leistung nicht erbringen oder eine Gefahr im Sinne des Artikels 58 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 darstellen, dafür zuständig, die den Marktüberwachungsbehörden zustehenden Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, dem Marktüberwachungsgesetz und der Verordnung (EU) 2019/1020 zu ergreifen.“

## Artikel 2

### Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern<sup>2</sup>

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344; 2016 S. 28), die zuletzt durch das Gesetz vom 9. April 2024 (GVOBl. M-V S. 110) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 65 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 65a Voraussetzung für die Eintragung in die Liste nach § 65 Absatz 2 Nummer 2

§ 65b Eintragungsverfahren für Antragstellende nach § 65a Absatz 3

§ 65c Ausgleichsmaßnahmen

§ 65d Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung von bauvorlageberechtigten Ingenieuren, Anzeigeverfahren“.

b) Nach der Angabe zu § 87 wird folgende Angabe eingefügt:

„Anlage (zu § 65 Absatz 3 Nummer 3, § 65a Absatz 1 Nummer 1)“.

2. § 6 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Wärmepumpen, einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen, mit einer Höhe bis zu 2 m über der Geländeoberfläche und einer Länge von 3 m,“

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.

b) Die folgenden Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 entfällt, wenn bei einem rechtmäßig bestehenden Gebäude Wohnungen geteilt oder Wohnraum durch Nutzungsänderung, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums geschaffen wird. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Soweit der Bauherr zur Herstellung von Spielplätzen für Kleinkinder verpflichtet ist, kann die Gemeinde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherrn vereinbaren, dass der Bauherr seine Verpflichtung ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde ablöst (Kinderspielplatzablösevertrag). Der Anspruch der Gemeinde auf Zahlung des im Kinderspielplatzablösevertrages vereinbarten Geldbetrages entsteht mit Baubeginn.

(5) Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Ablösung von Kinderspielplätzen für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Kinderspielplätze zu verwenden.“

<sup>1</sup> Ändert Gesetz vom 9. Februar 2015; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 16

<sup>2</sup> Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 15. Oktober 2015; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10

## 4. § 32 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen folgende Abstände eingehalten werden:

## 1. ohne Abstand

- a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn die Wände nach Halbsatz 1 mindestens 30 cm über die Bedachung geführt sind,
- b) Solaranlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie durch die Wände nach Halbsatz 1 gegen Brandübertragung geschützt sind,

## 2. mindestens 0,50 m

Solaranlagen, die mit maximal 30 cm Höhe über der Dachhaut installiert oder im Dach integriert sind, wenn sie nicht unter Nummer 1 Buchstabe b fallen,

## 3. mindestens 1,25 m

- a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, die nicht unter Nummer 1 Buchstabe a fallen,
- b) Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten, wenn sie nicht unter Nummer 1 Buchstabe b fallen,
- c) Solaranlagen, die nicht unter Nummer 1 Buchstabe b und 2 fallen.“

## 5. Dem § 49 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, wenn bei einem rechtmäßig bestehenden Gebäude Wohnungen geteilt oder Wohnraum durch Nutzungsänderung, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums geschaffen wird.“

## 6. In § 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a wird nach der Angabe „15 m“ ein Komma eingefügt.

## 7. § 62 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Keiner Genehmigung bedarf

1. unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von
  - a) Wohngebäuden,
  - b) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, und
  - c) Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Bauvorhaben der Buchstaben a und b,
2. unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 3 und 4 im Anwendungsbereich des § 34 des Baugesetzbuches die Änderung und Nutzungsän-

derung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben bei Gebäuden.

Satz 1 Nummer 1 und 2 gelten nicht, wenn die baulichen Anlagen Sonderbauten sind oder werden, sowie für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung

1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche geschaffen werden,
2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird,

die innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, liegen; ist der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt, ist maßgeblich, ob sich das Vorhaben innerhalb des Achtungsabstands des Betriebsbereichs befindet.“

## 8. § 63 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über den Bauantrag ist innerhalb von drei Monaten zu entscheiden; die Bauaufsichtsbehörde kann diese Frist aus wichtigem Grund in Textform gegenüber dem Bauherrn um bis zu einem Monat verlängern. Die Frist für die Entscheidung beginnt nach Zugang des Bauantrags. Fordert die untere Bauaufsichtsbehörde innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Bauantrags Unterlagen nach, beginnt die Frist nach Zugang dieser Unterlagen. Die Möglichkeit zur Nachforderung weiterer Unterlagen bleibt hiervon unberührt.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der nach Satz 1 maßgeblichen Frist versagt wird. Dies gilt nicht, wenn

1. der Bauherr vor Ablauf der Entscheidungsfrist gegenüber der Baugenehmigungsbehörde in Textform auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat,
2. die Bauaufsichtsbehörde dem Bauherrn innerhalb der nach Satz 1 Halbsatz 1 maßgeblichen Frist mitteilt, dass die Gemeinde ihr nach dem Baugesetzbuch erforderliches Einvernehmen versagt hat und die Ersetzung nach § 71 erfolgen soll oder
3. für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften Verbände beteiligt werden müssen.

Im Fall des Satzes 5 findet § 72 Absatz 3 und 4 keine Anwendung.“

## 9. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. die Berufsbezeichnung ‚Architekt‘ führen darf,
  2. in die von der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen oder, ohne eine solche Listeneintragung, gemäß § 65d bauvorlageberechtigt ist.“
- b) Die Absätze 3 bis 7 werden wie folgt gefasst:
- „(3) Bauvorlageberechtigt sind ferner
1. für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorhaben und für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2, die keine Sonderbauten sind,
    - a) Berufsangehörige, die über inländische oder auswärtige Hochschulabschlüsse nach § 65a verfügen,
    - b) die Meisterinnen und Meister des Maurer-, Zimmerer- oder des Beton- und Stahlbetonbauerhandwerks,
    - c) die staatlich geprüften Technikerinnen und staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau.
  2. Berufsangehörige, die die Berufsbezeichnung „Innenarchitekt“ führen dürfen, für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden sowie
  3. Berufsangehörige, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen gemäß den in der Anlage geregelten Leitlinien oder der Fachrichtung Architektur nachweisen können, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen und Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind, für die dienstliche Tätigkeit.

(4) Bauvorlageberechtigte nach Absatz 3 Nummer 1 sind in ein von der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zu führendes Verzeichnis der eingeschränkt Bauvorlageberechtigten einzutragen.

(5) Die Bauvorlageberechtigten nach Absatz 3 Nummer 1 sind verpflichtet, sich jährlich im Bereich des öffentlichen Baurechts fortzubilden. Die Erfüllung der jährlichen Fortbildungspflicht haben die Bauvorlageberechtigten gegenüber der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nachzuweisen. Sie haben sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern, die aus ihrer eigenverantwortlichen Tätigkeit herrühren können. Es ist eine Nachhaftung des Versicherers für mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages zu vereinbaren. Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 300 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Als Jahreshöchstleistung für alle im Versicherungsjahr verursachten Schäden muss der dreifache Betrag der Mindestversicherungssumme veranschlagt sein. Dieser Versicherungsschutz ist gegenüber der Ingenieurkammer

Mecklenburg-Vorpommern nachzuweisen. Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern kann das Tätigwerden als eingeschränkt bauvorlageberechtigte Person untersagen und die Eintragung in das Verzeichnis nach Absatz 4 Satz 1 löschen, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(6) Soweit nicht eine Bauvorlageberechtigung nach § 65d vorliegt, gelten für die Eintragung von nach Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a Bauvorlageberechtigten in das Verzeichnis nach Absatz 4 die §§ 65a und 65c mit Ausnahme von § 65a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 entsprechend. Für die Eintragung in die Liste nach § 65 Absatz 2 Nummer 2 oder in das Verzeichnis nach Absatz 4 müssen die Berufsangehörigen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung der Berufstätigkeit in Deutschland erforderlich sind. Für die Löschung aus der Liste nach § 65 Absatz 2 Nummer 2 oder aus dem Verzeichnis nach § 65d Absatz 1 gilt § 12 des Architekten- und Ingenieurgesetzes entsprechend.

(7) Die Verfahren können mit Ausnahme der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 65c und nach § 65d Absatz 3 Satz 4 aus der Ferne und elektronisch leicht über die einheitliche Stelle im Sinne des § 71a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Einheitlicher-Ansprechpartner-Errichtungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern abgewickelt werden.“

c) Absatz 5a wird aufgehoben.

10. Nach § 65 werden die folgenden §§ 65a bis 65d eingefügt:

**„§ 65a  
Voraussetzung für die Eintragung in die Liste  
nach § 65 Absatz 2 Nummer 2**

(1) Auf Antrag ist in die Liste der Bauvorlageberechtigten von der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern einzutragen, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen gemäß den in der Anlage geregelten Leitlinien an einer deutschen Hochschule nachweist und
2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.

Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern bestätigt unverzüglich den Eingang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

1. die in Satz 5 genannte Frist,
2. die Erklärung, dass der Antrag als genehmigt gilt, wenn über ihn nicht rechtzeitig entschieden wird, und
3. im Fall der Nachforderung von Unterlagen die Mitteilung, dass die Frist nach Satz 5 erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind.

Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder an der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, soweit unbedingt geboten, die antragstellende Person auffordern, weitere Unterlagen, insbesondere beglaubigte Kopien, vorzulegen; sie kann sich auch an die zuständige Stelle wenden. Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern kann die Frist gegenüber dem Antragsteller einmal um bis zu einen Monat verlängern. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und dem Antragsteller vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 5 maßgeblichen Frist entschieden worden ist.

(2) Auf Antrag ist in die Liste der Bauvorlageberechtigten einzutragen, wer über einen auswärtigen Hochschulabschluss verfügt, der den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Anforderungen gleichwertig ist, und die Anforderung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllt.

(3) In die Liste nach Absatz 1 wird auch eingetragen, wer

1. in Bezug auf die Studienanforderungen einen Ausbildungsnachweis nach Artikel 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 229) besitzt, soweit diese in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat erforderlich sind, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufes zu erhalten,
2. einen den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügenden Ausbildungsnachweis besitzt und
3. eine den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vergleichbare berufspraktische Tätigkeit nachweisen kann.

Satz 1 gilt auch für Antragsteller, die

1. diesen Beruf ein Jahr lang vollzeitbeschäftigt oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit während der vorhergehenden zehn Jahre in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat ausgeübt haben, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist,
2. im Besitz eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises sind, der den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und
3. keine wesentlichen Unterschiede gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bestehen.

(4) Einer Eintragung nach Absatz 1 oder 2 bedarf es nicht, wenn der Antragsteller aufgrund einer Regelung eines anderen Landes bauvorlageberechtigt ist.

(5) § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes findet Anwendung.

### § 65b Eintragungsverfahren für Antragstellende nach § 65a Absatz 3

(1) Für die Form des Antrags auf Eintragung, die einzureichenden Unterlagen sowie das diesbezügliche Verfahren gelten §§ 12 und 13 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes.

(2) Antragsteller haben Unterlagen nach Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nummer 1 Buchstabe a und b Satz 1 sowie auf Anforderung nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 dieser Richtlinie vorzulegen. Geben sie an, hierzu nicht in der Lage zu sein, wendet sich die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder eine Ausbildungsstelle. Bei Ausbildungsnachweisen gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG kann die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaates die Überprüfung der Kriterien gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a bis c der Richtlinie 2005/36/EG verlangen.

Waren Antragsteller bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat tätig, kann die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern im Fall berechtigter Zweifel von der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes nicht aufgrund schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen untersagt worden ist. Im Übrigen finden die Vorschriften des Artikels 50 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d, e, f und g Anwendung. Die auf Verlangen übermittelten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).

(3) Über die Eintragung in die Liste nach § 65a Absatz 1 ist eine Bescheinigung auszustellen.

Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Zeitpunkt der Eintragung,
2. Familienname, Geburtsname und Vornamen,
3. Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht,
4. akademische Grade und Titel,
5. ladungsfähige Adresse.

Die Liste enthält darüber hinaus Angaben über die Staatsangehörigkeit der Antragsteller und den Staat, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben. Wesentliche Änderungen gegenüber der nach Satz 2 bescheinigten Situation sind der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich mitzuteilen.

(4) Kann eine Eintragung in die Liste nicht erfolgen, weil der Antragsteller die Voraussetzungen des § 65a Absatz 3 nicht

erfüllt, ist dies durch Bescheid nach § 10 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes festzustellen.

### **§ 65c Ausgleichsmaßnahmen**

(1) Antragsteller, die nicht in die Liste nach § 65a Absatz 2 oder 3 eingetragen werden können, weil sie aufgrund von wesentlichen Unterschieden nicht über eine gleichwertige Berufsqualifikation verfügen, und die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem Berufsqualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchstaben b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, können einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Eignungsprüfung ablegen. Beantragt ein Inhaber einer Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG die Anerkennung seiner Berufsqualifikationen und ist die erforderliche Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft, so kann die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorschreiben.

(2) Die Einzelheiten zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen werden durch Satzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern festgelegt. Die Satzung bedarf, abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 in Verbindung mit Absatz 4 des Architekten- und Ingenieurgesetzes, der Genehmigung der für die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern kann mit anderen zuständigen Stellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland länderübergreifende Vereinbarungen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen schließen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der für die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

### **§ 65d Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung von bauvorlageberechtigten Ingenieuren, Anzeigeverfahren**

(1) Dienstleister, die nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zur vorübergehenden und gelegentlichen Erstellung von Bauvorlagen berechtigt sind, sind in ein entsprechendes Verzeichnis der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern einzutragen.

(2) Ein Dienstleister hat das erstmalige Erbringen von Dienstleistungen zuvor der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern in Textform anzuzeigen. Einer Anzeige nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Dienstleister bereits aufgrund einer Regelung eines anderen Landes zur Dienstleistungserbringung berechtigt ist. Zusammen mit der Anzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. eine Bescheinigung, dass er in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit niedergelassen ist und ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,

3. ein Berufsqualifikationsnachweis,
4. in den in § 65a Absatz 3 Satz 2 genannten Fällen ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister die betreffende Tätigkeit mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist und
5. ein Nachweis über den Versicherungsschutz.

Die §§ 12 und 13 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes sind anzuwenden.

(3) Die Vorlage der Meldung nach Absatz 2 berechtigt den Dienstleister zur Erstellung von Bauvorlagen. Der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern steht es frei, die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 3 nachzuprüfen. Die Erstellung von Bauvorlagen ist dem Dienstleister zu untersagen, wenn der Dienstleister nicht zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, ihm die Ausübung dieser Tätigkeit nach der Anzeige untersagt wird oder die Voraussetzungen des § 65a Absatz 3 Satz 2 nicht erfüllt. In diesem Fall ist dem Dienstleister die Möglichkeit einzuräumen, fehlende Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen durch einen Anpassungslehrgang zu erwerben oder durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen. Ist der Dienstleister zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen oder erfüllt er die Voraussetzungen des § 65a Absatz 3 Satz 2, so darf ihm die Erstellung von Bauvorlagen nicht aufgrund seiner Berufsqualifikation beschränkt werden. Für die Bestimmung desselben Berufs im Sinne dieses Absatzes gilt das gestufte System des § 65.

(4) Das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG bleibt unberührt. Die Berufsbezeichnung ist dann so zu führen, dass keine Verwechslung mit einer inländischen Berufsbezeichnung möglich ist.

(5) Auswärtige bauvorlageberechtigte Ingenieure haben die Berufspflichten zu beachten. Sie sind hierfür wie Mitglieder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zu behandeln. Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern stellt über die Eintragung in das Verzeichnis nach Absatz 1 Satz 1 eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann. Durch die Eintragung in das Verzeichnis darf das Erbringen der Dienstleistungen nicht verzögert, erschwert oder verteuert werden.

(6) § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes findet Anwendung.“

11. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 65 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4“ durch die Wörter „§ 65 Absatz 2 Nummer 1 und 2, Absatz 3 Nummer 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „§ 65 Absatz 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 65d“ ersetzt.

12. § 69 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen, wenn der Antragsteller auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.“

13. In § 75 Satz 4 wird die Angabe „70“ durch die Angabe „71“ ersetzt.

14. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Zuständigkeit für die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach § 16a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und den Verzicht darauf im Einzelfall nach § 16a Absatz 4 sowie die Entscheidungen über Zustimmungen im Einzelfall nach § 20 ganz oder teilweise auf andere Stellen zu übertragen.“

b) In Absatz 6 Satz 2 wird nach dem Wort „Rücknahme“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden nach dem Wort „Widerruf“ die Wörter „und eine Befristung“ gestrichen.

15. § 86 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen (§ 8 Absatz 2) und die Höhe der Geldbeträge für die Ablösung der Kinderspielplätze.“

16. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verfahren, die vor Inkrafttreten einer Änderung dieses Gesetzes eingeleitet wurden, werden nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen. Auf Vorhaben, für die vor Inkrafttreten einer Änderung dieses Gesetzes ein Verfahren eingeleitet wurde, sind die geänderten materiell-rechtlichen Vorschriften nur anzuwenden, soweit sie für den Bauherrn eine günstigere Regelung enthalten.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die in der Anlage bestimmten Ausbildungsanforderungen gelten nicht für Personen, die am 1. April 2025 ihr Studium bereits begonnen haben. § 65 ist in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.“

17. Folgende Anlage wird angefügt:

**„Anlage**

(zu § 65 Absatz 3 Nummer 3, § 65a Absatz 1 Nummer 1)

**Leitlinien zu Ausbildungsinhalten**

**Allgemeines**

Die theoretischen und praktischen Inhalte des Studiums müssen auf die umfassenden Berufsaufgaben sowie auf die beruflichen

Fähigkeiten und Tätigkeiten von Bauingenieuren ausgerichtet sein. Die Tätigkeit von Bauingenieuren umfasst im Wesentlichen die Planung, den Entwurf, die Konstruktion, die Ausführung, die Instandhaltung, den Betrieb und den Rückbau von Gebäuden und baulichen Anlagen jeder Art, insbesondere in den Bereichen des Hoch-, Verkehrs-, Tief- und Wasserbaus.

**Inhaltliche Anforderungen an das Studium des Bauingenieurwesens**

Im Rahmen eines hauptsächlich auf das Bauingenieurwesen ausgerichteten Studiengangs mit der Bezeichnung „Bauingenieurwesen“ oder entsprechenden Studiengängen von mit mindestens drei Studienjahren (entspricht 180 ECTS-Leistungspunkten) müssen mindestens 135 ECTS-Punkte in Studienfächern erworben werden, die dem Bauwesen zugeordnet werden können.

Hierzu gehören:

1. Studienfächer, die ein fundiertes Grundlagenwissen im thematisch-naturwissenschaftlichen Bereich vermitteln: insbesondere Höhere Mathematik, technische Mechanik, Bauphysik, Bauchemie, Baustoffkunde und Technisches Darstellen,
2. Studienfächer, die allgemeine fachspezifische Grundlagen des Bauingenieurwesens vermitteln: insbesondere Baukonstruktion/Objektplanung Gebäude, Tragwerksplanung, Bauinformatik/Geoinformatik, Digitales Bauen, numerische Modellierung, Geotechnik, Bodenmechanik und Geodäsie,
3. Studienfächer, die spezifische Kenntnisse des konstruktiven Ingenieurbaus vermitteln: insbesondere Baustatik, Massivbau (Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerksbau), Stahl- und Metallbau, Holzbau, Verbundbau, Glasbau und Kunststoffe, Brückenbau,
4. Studienfächer, die vertiefte Kenntnisse in bauingenieurspezifischen Spezialbereichen vermitteln: insbesondere Wasserwirtschaft, Wasserbau, Siedlungswasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Altlasten, Verkehrsplanung, öffentliche Verkehrssysteme und Verkehrswege (Straße, Schiene), Straßenwesen,
5. Studienfächer, die vertiefte Kenntnisse des Baumanagements vermitteln: insbesondere Bauprojektmanagement, Bauprozessmanagement und Baubetriebswirtschaft, Bauplanungsmanagement,
6. Studieninhalte, die weitere allgemeine Grundlagen vermitteln: insbesondere Baurecht (Planungsrecht, Ordnungsrecht), Zivilrecht (Verträge, Haftung), Bauen im Bestand, Ökologie, Fremdsprachen (Fachwortschatz) und technische Gebäudeausrüstung.

Der Anteil der Studienfächer in den Nummern 1 bis 4 muss dabei mindestens 110 ECTS-Punkte betragen.“

**Artikel 3**

**Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes<sup>3</sup>**

Das Architekten- und Ingenieurgesetz vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Oktober 2024 (GVOBl. M-V S. 558) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

<sup>3</sup> Ändert Gesetz vom 18. November 2009; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 12

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
 

„Die Berufsbezeichnung „Architekt“ oder „Stadtplaner“ darf auch führen, wer unter dieser Berufsbezeichnung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste in einem anderen Bundesland eingetragen ist.“
  - b) In Absatz 5 Satz 4 und 5 werden jeweils die Wörter „oder überwiegend“ gestrichen.
2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „danach“ gestrichen.
  - b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
 

„Zeiten des Berufspraktikums können frühestens nach Abschluss der ersten drei Studienjahre durchgeführt werden. Mindestens ein Jahr dieser Zeiten muss auf den während des für die Eintragung in die jeweilige Liste erforderlichen Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbauen.“
3. § 9 wird wie folgt gefasst:
 

**„§ 9  
Bauvorlageberechtigte**

Die Anforderungen an die in die Liste oder das Verzeichnis der bauvorlageberechtigten Ingenieure oder in das Verzeichnis der Dienstleister Einzutragenden ergeben sich aus den §§ 65 bis 65d der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern.“

**Artikel 4  
Änderung der Kommunalverfassung<sup>4</sup>**

Die Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351) wird wie folgt geändert:

  1. In § 22 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „8 und 9“ und werden die Wörter „2 Satz 11 und 12“ durch die Wörter „3a Satz 9 und 10“ ersetzt.
  2. § 38 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.“
    - b) Im neuen Satz 9 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
    - c) Im neuen Satz 10 wird die Angabe „7 und 8“ durch die Angabe „8 und 9“ ersetzt.
  3. § 39 Absatz 3a wird wie folgt geändert:
    - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.“
4. In § 42a Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
5. In § 104 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „8 und 9“ ersetzt.
6. § 115 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.“
  - b) Im neuen Satz 9 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
  - c) Im neuen Satz 10 wird die Angabe „7 und 8“ durch die Angabe „8 und 9“ ersetzt.
7. In § 127 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:
 

„(4a) Die Aufgaben der planungsverantwortlichen Stelle nach § 3 Absatz 1 Nummer 9, § 6 des Wärmeplanungsgesetzes müssen die amtsangehörigen Gemeinden, sobald diese durch eine Landesverordnung auf die Ämter übertragen wurde, auf das Amt als Selbstverwaltungsaufgabe übertragen, es sei denn, die Gemeinde führt diese Aufgaben in kommunaler Zusammenarbeit nach Teil 4 mit Ausnahme von Abschnitt 4 oder als gemeinsame Wärmeplanung nach § 4 Absatz 3 Satz 2 des Wärmeplanungsgesetzes aus. Das Amt stellt einen einheitlichen Wärmeplan auf, dessen Geltungsbereich das Gebiet aller amtsangehörigen Gemeinden umfasst, die die Aufgaben nach Satz 1 auf das Amt übertragen haben. Die Beschlussfassung nach § 13 Absatz 5 des Wärmeplanungsgesetzes erfolgt durch den Amtsausschuss. Absatz 5 findet keine Anwendung. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.“
8. In § 134 Absatz 4 wird nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „oder 4a“ eingefügt.
9. § 143 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.“

<sup>4</sup> Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 16. Mai 2024; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 9

- b) Im neuen Satz 9 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
- c) Im neuen Satz 10 wird die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „8 und 9“ ersetzt.

10. § 158 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.“

- b) Im neuen Satz 9 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
- c) Im neuen Satz 10 wird die Angabe „7 und 8“ durch die Angabe „8 und 9“ ersetzt.

#### **Artikel 5 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Monatsersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 8 und 12 treten am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) Artikel 4 tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 18. März 2025

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Inneres, Bau  
und Digitalisierung  
Christian Pegel**

## Siebtes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes\*

Vom 24. März 2025

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 920) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie gefolgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrages der Schulen, Verordnungsermächtigung“.
  - b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 7 Berufliche Orientierung, Verordnungsermächtigung“.
  - c) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 10 Stundentafeln, Verordnungsermächtigung“.
  - d) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 13 Die Grundschule, Verordnungsermächtigung“.
  - e) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 16 Die Regionale Schule, Verordnungsermächtigung“.
  - f) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 21 Die gymnasiale Oberstufe, Verordnungsermächtigung“.
  - g) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 22 Das Berufliche Gymnasium, Verordnungsermächtigung“.
  - h) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 23 Die Fachoberschule, Verordnungsermächtigung“.
  - i) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 24 Verbund studienqualifizierender und beruflicher Bildungsgänge, Verordnungsermächtigung“.
  - j) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 25 Die Berufsschule, Verordnungsermächtigung“.
  - k) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 27 Die Höhere Berufsfachschule, Verordnungsermächtigung“.
  - l) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 30 Nähere Ausgestaltung der berufsqualifizierenden Bildungsgänge, Verordnungsermächtigung“.
  - m) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 31 Das Abendgymnasium, Verordnungsermächtigung“.
  - n) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 32 Erwerb schulischer Abschlüsse an Volkshochschulen, Verordnungsermächtigung“.
  - o) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 33 Nichtschülerprüfungen, Verordnungsermächtigung“.
  - p) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 34 Sonderpädagogische Förderung, Verordnungsermächtigung“.
  - q) Die Angabe zu § 39a wird wie folgt gefasst:
 

„§ 39a Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an der Selbstständigen Schule, Verordnungsermächtigung“.
  - r) Die Angabe zu § 45a wird wie folgt gefasst:
 

„§ 45a Zuweisung von Schülerinnen und Schülern“.
  - s) Die Angabe zu § 51 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 51 Nähere Ausgestaltung der Schulpflicht, Verordnungsermächtigung“.
  - t) Nach der Angabe zu § 53 wird folgende Angabe eingefügt:
 

„§ 53a Organisationsformen des Lernens, Verordnungsermächtigung“.
  - u) Nach der Angabe zu § 53a wird folgende Angabe eingefügt:
 

„§ 53b Digitale Landesschulen, Verordnungsermächtigung“.

\* Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 10. September 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6

- v) Die Angabe zu § 64 wird wie folgt gefasst:  
„§ 64 Versetzung und Wiederholung, Verordnungsermächtigung“.
- w) Die Angabe zu § 70 wird wie folgt gefasst:  
„§ 70 Umgang mit personenbezogenen Daten, Verordnungsermächtigung“.
- x) Die Angabe zu § 72 wird wie folgt gefasst:  
„§ 72 Statistische Erhebungen, Verordnungsermächtigung“.
- y) Die Angabe zu § 77 wird wie folgt gefasst:  
„§ 77 Lehrkräftekonferenz“.
- z) Die Angabe zu § 95 wird wie folgt gefasst:  
„§ 95 Organisation der Schulbehörden, Verordnungsermächtigung“.
- aa) Die Angabe zu § 99 wird wie folgt gefasst:  
„§ 99 Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern und Kompetenzzentrum für berufliche Schulen Mecklenburg-Vorpommern, Verordnungsermächtigung“.
- bb) Die Angabe zu § 107 wird wie folgt gefasst:  
„§ 107 Schulentwicklungsplanung, Verordnungsermächtigung“.
- cc) Die Angabe zu § 107a wird wie folgt gefasst:  
„§ 107a Medienentwicklungsplanung, Verordnungsermächtigung“.
- dd) Die Angabe zu § 110 wird wie folgt gefasst:  
„§ 110 Sachkosten der äußeren Schulverwaltung, Verordnungsermächtigung“.
- ee) Die Angabe zu § 115 wird wie folgt gefasst:  
„§ 115 Schullastenausgleich, Verordnungsermächtigung“.
- ff) Die Angabe zu § 128a wird wie folgt gefasst:  
„§ 128a Höhe der Kostensätze, Verordnungsermächtigung“.
- gg) Die Angabe zu § 133 wird wie folgt gefasst:  
„§ 133 Staatliche Anerkennung von Musikschulen sowie von Kinder- und Jugendkunstschulen, Verordnungsermächtigung“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Lehrpersönlichkeit“ durch das Wort „Lehrkräftepersönlichkeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „den Schülerinnen und Schülern“ das Wort „Kompetenzen,“ eingefügt und werden nach den Wörtern „Wissen und Kenntnisse“ das Komma und die Wörter „Fähigkeiten und Fertigkeiten“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „kulturellen Umwelt“ ein Komma sowie die Wörter „das Bewusstsein für die europäische Identität und Gemeinschaft“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:  
„9. für Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen einzutreten,“.
- b) In Nummer 12 wird das Wort „vernünftig“ durch die Wörter „konstruktiv und gewaltfrei“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
**„§ 4  
Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrages der  
Schulen, Verordnungsermächtigung“.**
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Sie fördern die Integration von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Herkunft und achten die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität.“
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Der Unterricht soll die Lernmotivation der Schülerinnen und Schüler fördern und sie anregen und befähigen, Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln.“
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- e) Im neuen Absatz 3 Satz 10 werden die Wörter „in eigenem pädagogischem“ durch die Wörter „im eigenen pädagogischen“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- g) Im neuen Absatz 4 Satz 5 wird das Wort „berufsorientierende“ gestrichen und werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „zur Beruflichen Orientierung“ eingefügt.
- h) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.
- i) Nach dem neuen Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:  
„(9) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages verwendet die Schule auch digitale Lehr- und Lernsysteme sowie pädagogische Netzwerke. Diese sind regulärer Bestandteil der schulischen Lernsituationen sowie des Lernens in der Distanz.“
- j) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 10 und 11.

- k) Der neue Absatz 11 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Schülerinnen und Schüler sind auf der Grundlage der Rahmenpläne an der Auswahl der ausgewiesenen verbindlichen Unterrichtsinhalte unter Beachtung des anzustrebenden Kompetenzerwerbs des Unterrichts zu beteiligen.“
- l) Die bisherigen Absätze 10 bis 14 werden die Absätze 12 bis 16.
- m) Der neue Absatz 16 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 10, 11 und 12“ durch die Angabe „Absatz 12, 13 und 14“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 13“ durch die Angabe „Absatz 15“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe g werden nach den Wörtern „Arbeit - Wirtschaft - Technik“ ein Schrägstrich und die Wörter „Berufliche Orientierung“ eingefügt.
- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Aufgabengebiete als schulische Querschnittsaufgabe sind Demokratie- und Friedenspädagogik, Rechtserziehung, Menschenrechtsbildung, Globales Lernen, die Förderung des Verständnisses von wirtschaftlichen und ökologischen Zusammenhängen, interkulturelle Bildung und Erziehung, Sprachbildung, Medienbildung, Bildung für eine nachhaltige Entwicklung, Europabildung, Gesundheitserziehung, Sexualerziehung, Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung sowie Sicherheitserziehung.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Bezügen der Geschlechtlichkeit“ die Wörter „sowie der sexuellen Identität“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Familie und eingetragenen Lebenspartnerschaften“ durch die Wörter „Familien, eingetragenen Lebenspartnerschaften und anderen Formen des Zusammenlebens“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 7  
Berufliche Orientierung, Verordnungsermächtigung“.**
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „beruflichen“ durch das Wort „Beruflichen“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Berufliche Orientierung erfolgt fächerübergreifend. Die Entwicklung der Berufswahlkompetenzen wird durch die Vermittlung der erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen im Unterricht in allen Unterrichtsfächern gewährleistet. In den Bildungsgängen der Regionalen Schule sollen insbesondere in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 verstärkt berufsbezogene Unterrichtsinhalte angeboten werden. Näheres zur Ausgestaltung der Beruflichen Orientierung kann die oberste Schulbehörde durch Rechtsverordnung regeln.“
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bildungsgängen“ die Wörter „und die Anschlussfähigkeit der Schulbereiche gemäß § 12“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „fachbezogene“ durch die Wörter „fach- und aufgabengebietsbezogene“ ersetzt
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „an“ die Wörter „den zu erwerbenden Kompetenzen,“ eingefügt.
9. In § 10 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „§ 10  
Studentafeln, Verordnungsermächtigung“.**
10. In § 11 Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Schulbücher“ ein Komma und die Wörter „digitale Lehrwerke und digitale Lehr- und Lernprogramme“ eingefügt.
11. In § 12 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Wörter „Berufliche Gymnasium“ ersetzt.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 13  
Die Grundschule, Verordnungsermächtigung“.**
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.
13. § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 wird eine Schullaufbahnpflicht auf der Grundlage verbindlicher Standards im Halbjahreszeugnis erteilt.“
- b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „oder besser ist“ die Wörter „und in diesen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden“ eingefügt.
- c) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Hiervon kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Bedingungen im Einzelfall abgewichen werden.“
14. § 16 wird wie folgt gefasst:

**„§ 16****Die Regionale Schule, Verordnungsermächtigung**

(1) Die Regionale Schule umfasst neben der schulartunabhängigen Orientierungsstufe die Jahrgangsstufen 7 bis 10. Sie führt in zwei Bildungsgängen ab der Jahrgangsstufe 7 zu den Abschlüssen der Berufsreife und der Mittleren Reife.

(2) Die Regionale Schule vermittelt den Schülerinnen und Schülern nach der Orientierungsstufe in dem Bildungsgang, der zur Berufsreife führt, eine grundlegende allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe des Abschlusses ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(3) Die Regionale Schule vermittelt den Schülerinnen und Schülern nach der Orientierungsstufe in dem Bildungsgang, der zur Mittleren Reife führt, eine erweiterte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe des Abschlusses ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(4) Die Regionale Schule gewährleistet eine gefestigte Grundlagenbildung und sichert, im Sinne einer Anschlussperspektive für den erfolgreichen Übergang in das Berufsleben, mit anwendungsbezogenen Inhalten und Methoden eine Orientierung für die berufliche Bildung und die persönliche Lebensgestaltung. Der Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler wird individuell gestaltet. Der Unterricht wird entweder bei äußerer Fachleistungsdifferenzierung in abschlussbezogenen Klassen oder Kursen oder leistungsdifferenziert auf zwei Anspruchsebenen in klasseninternen Lerngruppen erteilt.

(5) An Regionalen Schulen und Gesamtschulen können im Rahmen der Flexiblen Schulausgangsphase besondere schulische Angebote bestehen, die Schülerinnen und Schüler unter Beachtung ihrer individuellen Bildungsentwicklung beim Erlangen des Schulabschlusses unterstützen. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch der Flexiblen Schulausgangsphase sowie zur dortigen Versetzungsregelung durch Rechtsverordnung zu regeln.

(6) Der Erwerb der Berufsreife an Regionalen Schulen setzt den erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9 voraus. Der Abschluss der Berufsreife berechtigt zum Übergang in bestimmte berufsqualifizierende Bildungsgänge des Sekundarbereichs II. Den besonderen Anforderungen berufsqualifizierender Bildungsgänge entsprechend, kann der Zugang von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

(7) Der Übergang in die Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schule setzt voraus, dass von der Schülerin oder dem Schüler ein erfolgreicher Besuch der Jahrgangsstufe 10 erwartet werden kann. Dabei ist das Anspruchsniveau, insbesondere der im Rahmen der Fachleistungsdifferenzierung besuchten Klassen oder Kurse oder klasseninternen Lerngruppen, zu berücksichtigen. Die Mittlere Reife wird durch den erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 10 und mit einer zentralen Abschlussprüfung erworben. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihren Leistungen und individuellen Lernausgangslagen, Entwicklungsvoraussetzungen und Begabungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach

Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Sofern mit der Mittleren Reife hinreichende Leistungen nachgewiesen werden, berechtigt sie zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.“

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „umfasst“ die Wörter „neben der schulartunabhängigen Orientierungsstufe“ eingefügt und jeweils die Angabe „5“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der zur Berufsreife und der zur Mittleren Reife führende Bildungsgang“ durch die Wörter „die zur Berufsreife und zur Mittleren Reife führenden Bildungsgänge“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „den Bildungsgang“ durch die Wörter „die Bildungsgänge“ ersetzt.

16. In § 18 Absatz 1 werden nach dem Wort „umfasst“ die Wörter „neben der schulartunabhängigen Orientierungsstufe“ eingefügt und jeweils die Angabe „5“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

17. § 19 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Schülerinnen und Schüler, die diesen Notendurchschnitt nicht erreichen oder nicht versetzt wurden, sowie Schülerinnen und Schüler, die das Gymnasium vor dem Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife verlassen wollen und die Mittlere Reife durch die Teilnahme an einem Prüfungsverfahren anstreben, können sich an der bisher besuchten Schule einer entsprechenden zentralen Prüfung unterziehen.“

18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 21****Die gymnasiale Oberstufe, Verordnungsermächtigung“.**

b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Qualifikationsphase“ durch die Wörter „gymnasialen Oberstufe“ und das Wort „allgemeine“ durch das Wort „Allgemeine“ ersetzt.

19. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 22****Das Berufliche Gymnasium, Verordnungsermächtigung“.**

b) In Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Fachgymnasium“ durch die Wörter „Berufliche Gymnasium“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasium“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Fachgymnasien“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasien“ ersetzt.

- e) In Absatz 6 wird das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.

20. In § 23 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 23**

**Die Fachoberschule, Verordnungsermächtigung“.**

21. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 24**

**Verbund studienqualifizierender und beruflicher Bildungsgänge, Verordnungsermächtigung“.**

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fachgymnasien“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasien“ ersetzt.

22. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 25**

**Die Berufsschule, Verordnungsermächtigung“.**

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Jugendlichen“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schülern“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Jugendliche“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 Satz 5 wird das Wort „Auszubildenden“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

23. In § 27 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 27**

**Die Höhere Berufsfachschule, Verordnungsermächtigung“.**

24. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 30**

**Nähere Ausgestaltung der berufsqualifizierenden Bildungsgänge, Verordnungsermächtigung“.**

- b) In Satz 2 wird das Wort „Lehrerstellen“ durch das Wort „Lehrkräftestellen“ ersetzt.

25. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 31**

**Das Abendgymnasium, Verordnungsermächtigung“.**

- b) Absatz 2 Satz 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„Im Einzelfall kann für Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund besonderer biographischer Umstände ohne Zugang zum zweiten Bildungsweg ihre Zugangschancen

zu weiteren Bildungsgängen nicht verbessern können, auf eine abgeschlossene Berufsbildung oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit verzichtet werden. Die Ausrichtung eines auf Schülerinnen und Schüler mit Berufserfahrung zugeschnittenen Abendgymnasiums darf hierdurch nicht verändert werden.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen im Schuljahr der Anmeldung mindestens das 19. Lebensjahr erreicht haben und die Mittlere Reife oder eine gleichwertige Vorbildung nachweisen können. Bewerberinnen und Bewerber, die die Mittlere Reife oder eine gleichwertige Vorbildung nicht nachweisen können, werden aufgenommen, wenn sie einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht haben.“

- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

- e) Im neuen Absatz 6 werden nach dem Wort „Vorbildung,“ die Wörter „das Nähere zum Verzicht einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder mindestens zweijährigen Berufstätigkeit aufgrund besonderer biographischer Umstände,“ eingefügt.

26. In § 32 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 32**

**Erwerb schulischer Abschlüsse an Volkshochschulen, Verordnungsermächtigung“.**

27. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 33**

**Nichtschülerprüfungen, Verordnungsermächtigung“.**

- b) In Satz 1 wird das Wort „Nichtschüler“ durch die Wörter „Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ ersetzt.

28. In § 34 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 34**

**Sonderpädagogische Förderung, Verordnungsermächtigung“.**

29. § 39 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen der Ganzheitlichkeit und Anschaulichkeit in der Regel ganztätig gefördert.“

30. § 39a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 39a**

**Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an der Selbstständigen Schule, Verordnungsermächtigung“.**

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird das Wort „beruflichen“ durch das Wort „Beruflichen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Bestandteil des Schulprogramms ist ein Medienbildungskonzept.“

31. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufnahmekapazität einer Schule ist so zu bemessen, dass nach Ausschöpfung der verfügbaren personellen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert ist. Entscheidungen zur Bildung der einzelnen Klassen und Lerngruppen sowie die Vorschriften zur Unfallverhütung sind dabei zu berücksichtigen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Träger der allgemein bildenden Schule stellt im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde und im Einvernehmen mit dem Träger der Schulentwicklungsplanung die Aufnahmekapazitäten für die Schule fest.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern das Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, entscheidet die oberste Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Träger der allgemein bildenden Schule und dem Träger der Schulentwicklungsplanung.“

c) In Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 wird nach dem Wort „mit“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Im ländlichen Raum gelten außerhalb von Mittelzentren und Oberzentren zur Sicherung zumutbarer Schulwegzeiten und zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge für die Fortführung bestehender Schulen grundsätzlich folgende Schülermindestzahlen für die Bildung von Eingangsklassen:

1. für die Grundschule am Einzelstandort 15 Schülerinnen und Schüler. Wenn in zumutbarer Entfernung vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts diese Schülermindestzahl nicht erreicht wird und der genehmigte Schulentwicklungsplan auf dieser Grundlage den weiteren Bestand der Schule vorsieht, ist eine jahrgangsübergreifende Klassenbildung zulässig. In diesem Fall müssen an der Grundschule mindestens zwei Lerngruppen mit jeweils mindestens 15 Schülerinnen und Schülern gebildet werden können.
2. für die Regionale Schule am Einzelstandort 30 Schülerinnen und Schüler. Diese Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn gemäß dem

genehmigten Schulentwicklungsplan bei Aufhebung der Schule unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesen Fällen beträgt die Schülermindestzahl 20.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Im Ausnahmefall ist trotz einer Unterschreitung der Schülermindestzahlen eine Eingangsklassenbildung zulässig und die angemeldeten Schülerinnen und Schüler können aufgenommen werden. Ein solcher Ausnahmefall ist gegeben, wenn

1. die Schülermindestzahl in den Eingangsklassen nur vorübergehend unterschritten wird und nach der prognostizierten Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler ein Erreichen der Schülermindestzahl nach spätestens drei Jahren zu erwarten ist,
2. bei Nichtbildung der Eingangsklassen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler unzumutbar lange Schulwegzeiten entstehen würden,
3. an der aufnehmenden Schule keine ausreichenden Aufnahmekapazitäten für zusätzliche Schülerinnen und Schüler bestehen oder
4. der Erhalt der Schule aus Gründen der Sicherung der Daseinsvorsorge zwingend erforderlich ist.

Sofern die vorstehend genannte Regelung in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren in Anspruch genommen wurde und im darauffolgenden Schuljahr erneut die Schülermindestzahlen nicht erreicht werden oder wenn die genannten Kriterien für einen Ausnahmefall nicht vorliegen, erfolgt nach Antragstellung durch den Schulträger eine Prüfung und Entscheidung durch die oberste Schulbehörde, ob die Bildung einer Eingangsklasse zulässig ist. Unterschreitet die Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler die festgelegten Schülermindestzahlen und wird die Eingangsklassenbildung durch die oberste Schulbehörde versagt, kann die zuständige Schulbehörde unbeschadet einer Regelung nach § 46 Absatz 2 und unabhängig von einer Entscheidung des Schulträgers nach § 108 die Schülerinnen und Schüler einer anderen, in zumutbarer Entfernung vom Wohnort oder vom Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes liegenden Grundschule oder einer anderen Schule gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e zuweisen, an der diese die gleichen Abschlüsse wie an der bisherigen Schule erreichen können; die Zuweisungsentscheidung ist im Benehmen mit dem die Schülerinnen und Schüler abgebenden Schulträger und im Einvernehmen mit dem die Schülerinnen und Schüler aufnehmenden Schulträger zu treffen. Das Einvernehmen darf nur versagt werden, wenn die Aufnahmekapazität der Schule überschritten würde. Sieht der Schulentwicklungsplan für den Fall des Unterschreitens von Schülermindestzahlen keine Zuweisung von Schülerinnen und Schülern an andere Schulen vor, entscheidet die zuständige Schulbehörde, welcher Schule die Schülerinnen und Schüler zugewiesen werden. Dieses kann aus Gründen der zweckmäßigen Unterrichtsorganisation auch eine Schule sein, die ihrerseits nach den Anmeldungen für Eingangsklassen die Schülermindestzahlen nicht erreicht.“

32. § 45a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 45a  
Zuweisung von Schülerinnen und Schülern“.**

b) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Förderschulen sind vom Schulträger spätestens vor Beginn des Schuljahres aufzuheben, in dem sie keine Schülerinnen und Schüler mehr beschulen werden.“

(3) Die zuständige Schulbehörde weist die Schülerinnen und Schüler in den Fällen des Absatzes 1 zum folgenden Schuljahr einer anderen Grundschule oder einer anderen Schule gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e zu, an der die Schülerinnen und Schüler die gleichen Abschlüsse wie an der bisherigen Schule erreichen können. Die Zuweisung erfolgt unbeschadet einer Regelung nach § 46 Absatz 2 und unabhängig von einer Entscheidung des Schulträgers nach § 108. § 45 Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Über Anträge der Schulträger auf Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 entscheidet die oberste Schulbehörde unter Berücksichtigung der Gewährleistung einer zweckmäßigen Schulorganisation und einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts. Dies gilt auch für den Fall, dass im Verfahren der Aufhebung von Schulen unselbstständige Außen- oder Nebenstellen geführt werden sollen.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

33. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sofern sich auf dem Gebiet eines Schulträgers mehrere Schulen der gleichen Schularart befinden, müssen die Landkreise und die kreisfreien Städte zur Planung einer angemessenen Unterrichtsversorgung und einer gleichmäßigen Ausstattung der Schulen sowie zur Regelung der Schülerbeförderung abweichend von Satz 1 für die allgemein bildenden Schulen auf ihrem Gebiet Einzugsbereiche festlegen.“

b) Satz 4 wird aufgehoben.

c) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Festlegung der Einzugsbereiche erfolgt im Benehmen mit den betroffenen Schulträgern, Gemeinden und Landkreisen und bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde.“

34. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 51  
Nähere Ausgestaltung der Schulpflicht,  
Verordnungsermächtigung“.**

b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Schulpflicht von Kindern aus Familien beruflich Reisender, insbesondere zur

a) Schulanmeldung,

b) verpflichtenden Nutzung einer länderübergreifenden Lernplattform und

c) Leistungsbewertung, Prüfung und Zeugnisse.“

35. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständigen Ministeriums“ und das Wort „Finanzministeriums“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In diesen Fällen vertritt die untere Schulbehörde die Schulen vor den Verwaltungsgerichten.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Einzelfall kann die oberste Schulbehörde die Prozessführung übernehmen.“

36. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

**„§ 53a  
Organisationsformen des Lernens,  
Verordnungsermächtigung**

(1) Unterricht findet als Präsenzunterricht statt (Lernen in Präsenz). Er findet ausnahmsweise als Distanzunterricht statt, wenn

1. eine Behörde die Schulschließung oder den Ausschluss einzelner Klassen, Kurse oder Lerngruppen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes oder landesrechtlicher Regelungen anordnet oder
2. der Unterricht an den Schulen aufgrund schwerwiegender Gründe nicht durchgeführt werden kann.

Schwerwiegende Gründe gemäß Satz 2 Nummer 2 liegen vor, wenn durch unvorhergesehene Ereignisse solche Beeinträchtigungen vorliegen, dass der Unterricht in der Schule, ohne die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Beschäftigten zu gefährden, nicht durchgeführt werden kann und andere Maßnahmen zur Durchführung des Unterrichts in der Schule nicht möglich sind. Dies trifft insbesondere auf Schäden an den Schulgebäuden durch Brand, Hochwasser oder bei langfristigem Ausfall der Heizungssysteme zu.

(2) Distanzunterricht findet nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten in räumlicher Trennung zwischen der Lehrerin oder dem Lehrer und den Schülerinnen und Schülern in deren

Häuslichkeit oder einem anderen geeigneten Lernort statt. Er erfolgt in Form einer gleichzeitigen Beschulung und wird grundsätzlich durch elektronische Kommunikation unterstützt. Eine Teilnahmemöglichkeit aller Schülerinnen und Schüler ist zu gewährleisten. Die Entscheidung über die Einrichtung von Distanzunterricht trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Lernen in Präsenz kann auf Grundlage eines pädagogischen Konzeptes aus einer Schule heraus durch digital unterstütztes Lernen erweitert und ergänzt werden. Eine Teilnahmemöglichkeit aller Schülerinnen und Schüler in einer Schule ist zu gewährleisten. Das pädagogische Konzept kann Teil des Medienbildungskonzeptes gemäß § 39a Absatz 2 Satz 5 sein. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Gegebenheiten der einzelnen Schularten, die Reife der Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme am digital unterstützten Lernen sowie die Rahmenpläne. Sofern das pädagogische Konzept kein Bestandteil des Medienbildungskonzeptes ist, ist es von der zuständigen Schulbehörde zu genehmigen. Digital unterstütztes Lernen ist kein Distanzunterricht im Sinne des Absatzes 1.

(4) Soweit Berufsgesetze des Bundes bestimmte Formen von digital unterstütztem Lernen sowie selbstgesteuertes Lernen und E-Learning vorsehen, kann dies auf Grundlage eines pädagogischen Konzeptes im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts berücksichtigt werden. Das pädagogische Konzept ist von der zuständigen Schulbehörde zu genehmigen.

(5) Die Möglichkeit zur Wahrnehmung des Unterrichtsersatzangebots einer Digitalen Landesschule gemäß § 53b bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(6) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Durchführung des Distanzunterrichts und des digital unterstützten Lernens durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. organisatorische und pädagogische Maßnahmen zu Art, Umfang und Dauer des Distanzunterrichts gemäß Absatz 1,
2. die Kriterien für die Einführung des digital unterstützten Lernens gemäß Absatz 3 hinsichtlich Art, Umfang und geplanter Dauer, technischer Voraussetzungen, Leistungsbewertung sowie spezifischer Anforderungen aufgrund des Bildungsganges,
3. das Genehmigungsverfahren gemäß Absatz 3 Satz 5.“

37. Nach dem neuen § 53a wird folgender § 53b eingefügt:

#### „§ 53b

##### **Digitale Landesschulen, Verordnungsermächtigung**

(1) Digitale Landesschulen sind Schulen eigener Art in Trägerschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie können verbunden werden und die unter § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 aufgeführten Schularten zusammenführen.

(2) Die Unterrichtsangebote von Digitalen Landesschulen dienen als Unterrichtsersatzangebote. Zudem können zielgruppenspezifische Förderangebote und Zusatzangebote bereitgehalten werden.

(3) Schülerinnen und Schüler nehmen Angebote von Digitalen Landesschulen in der Regel im Klassenverband wahr, ohne dass sie in diese nach § 45 aufgenommen oder diesen nach § 45a zugewiesen werden. Über die Teilnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der besuchten Schule gemäß § 12 Absatz 2.

(4) Durch die Teilnahme am Unterricht von Digitalen Landesschulen wird die Schulpflicht erfüllt. Eine Bewertung der Leistungen sowie des Arbeits- und des Sozialverhaltens findet nicht statt.

(5) Die Lehrerinnen oder Lehrer an Digitalen Landesschulen können Erziehungsmaßnahmen nach § 60 treffen. Die besuchte Schule gemäß § 12 Absatz 2 ist unmittelbar über das Fehlverhalten und die getroffene Erziehungsmaßnahme zu informieren. Ordnungsmaßnahmen nach § 60a trifft die besuchte Schule gemäß § 12 Absatz 2. Die Lehrerin oder der Lehrer einer Digitalen Landesschule unterrichtet die besuchte Schule über Fehlverhalten gemäß § 60a. Im Übrigen sind die Vorgaben gemäß §§ 60 und 60a einzuhalten.

(6) An Digitalen Landesschulen werden jeweils eine Schulkonferenz und mindestens eine Fachkonferenz eingerichtet. Eine Klassenkonferenz kann eingerichtet werden.

(7) Die Fachaufsicht über Digitale Landesschulen führt die oberste Schulbehörde. Die Regelungen nach §§ 95 und 97 gelten entsprechend.

(8) Das Nähere zu den Digitalen Landesschulen regelt die oberste Schulbehörde durch Rechtsverordnung.“

38. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft erhalten unentgeltlich, in der Regel leihweise,

- a) Bücher, Druckschriften, digitale Lehrwerke und digitale Lernprogramme, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden,
- b) Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben, sowie
- c) zur Unfallverhütung vorgeschriebene Schutzkleidung.

Werden Lernmittel ausschließlich digital bereitgestellt, ist ein gleichberechtigter Zugang sicherzustellen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Lernmittelfreiheit erstreckt sich nicht auf die zweckmäßige Ausrüstung für den Schulbesuch, wie insbesondere Schultaschen, Schreibgeräte, Zeichenhilfen, Taschenrechner und auf Gegenstände des persönlichen Bedarfs. Für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülerinnen und Schülern verbraucht werden oder bei ihnen verbleiben, können Kostenbeiträge erhoben werden.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

39. Dem § 59a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) An weiterführenden allgemein bildenden Schulen kann eine Lerngruppe gemäß § 4 Absatz 13 als kooperatives Erziehungs- und Bildungsangebot unterbreitet werden, in dem Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung der Jahrgangsstufe 5 bis 7 gefördert werden.“

40. § 60a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Wort „Lehrerkonferenz“ durch das Wort „Lehrkräftekonferenz“ ersetzt.

- b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Ausnahmsweise kann auch im Primarbereich die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nummer 1 getroffen werden.“

- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Jahrgangsstufen 1 und 2 ist die Zustimmung der unteren Schulbehörde notwendig.“

41. Dem § 62 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Sind Schülerinnen und Schüler durch einen vermuteten oder festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf oder durch besondere Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen oder bei Vorliegen einer vorübergehenden oder bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung daran gehindert, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten sie besondere Unterstützungsmaßnahmen, die diese Beeinträchtigung bei Wahrung der fachlichen Leistungsanforderungen ausgleichen (Nachteilsausgleich). Von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung kann bei diesen Schülerinnen und Schülern in einzelnen Fächern, Lernfeldern, Modulen oder davon abgrenzbaren Bereichen bei Leistungen und Teilleistungen abgewichen werden, wenn die vorliegenden Einschränkungen durch die Unterstützungsmaßnahmen des Nachteilsausgleichs nicht ausreichend aufgefangen werden können. Art und Umfang der Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind im Zeugnis zu vermerken. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung.“

42. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### „§ 64

#### **Versetzung und Wiederholung, Verordnungsermächtigung“.**

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden das Wort „des“ durch das Wort „der“ und das Wort „Bildungsganges“ durch das Wort „Bildungsgänge“ ersetzt.

43. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 54 Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 54 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

- b) In Nummer 3c werden vor dem Komma die Wörter „einschließlich Regelungen zum Nachteilsausgleich und zu Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung“ eingefügt.

- c) In Nummer 11 wird jeweils das Wort „Lehrerstunden“ durch das Wort „Lehrkräftestunden“ ersetzt.

- d) In Nummer 18 wird die Angabe „§ 54 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 54 Absatz 5“ ersetzt.

- e) In Nummer 20 wird nach den Wörtern „§ 15 Absatz 3 Satz 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.

44. § 70 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 70

#### **Umgang mit personenbezogenen Daten, Verordnungsermächtigung**

(1) Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten, der Lehrerinnen und Lehrer, des sonstigen Schulpersonals und von Personen, die ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Land anstreben, dürfen von den Schulen, den Schulträgern, den Trägern der Schulentwicklungsplanung, den Trägern der Schülerbeförderung und von den Schulbehörden verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages, der Schulplanung, der Schulorganisation sowie der Schulaufsicht nach diesem Gesetz und nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist. Dies gilt in gleicher Weise für Daten, die für den Vollzug von Bewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich sind.

(2) Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten, der Lehrerinnen und Lehrer und des sonstigen Schulpersonals dürfen von den Schulen für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel verarbeitet werden, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist. Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrerinnen und Lehrern und des sonstigen Schulpersonals können durch ein Identitätsmanagementsystem verarbeitet werden.

(3) Schülervertretungen und Vertretungen von Erziehungsberechtigten dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Lehrerinnen und Lehrer und der Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung der ihnen im siebten Teil dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Schülervertretungen und Vertretungen von Erziehungsberechtigten sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu sensibilisieren. Die gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) mitzuteilenden Informationen sind für minderjährige Schülerinnen und Schüler auch deren Erziehungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.

(4) Von Schülerinnen und Schülern werden ausschließlich die Schülernummer, der Name, die Kontaktdaten (einschließlich

Telefonnummer und E-Mail-Adresse), das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und der Geburtsort sowie Leistungsdaten, Organisations- und Schullaufbahn-daten gespeichert. Von Erziehungsberechtigten werden ausschließlich der Name und die Kontaktdaten verarbeitet. Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte haben die erforderlichen Angaben zu machen.

(5) Von Lehrerinnen und Lehrern und sonstigem Schulpersonal werden Angaben zur eindeutigen Identifizierung der Person wie Name, Kontaktdaten, Staatsangehörigkeit, Grad der Schwerbehinderung, Lehrbefähigung, Familiendaten, Daten im Zusammenhang mit der Ausbildung und Einsatzdaten verarbeitet. Lehrerinnen und Lehrer und das sonstige Schulpersonal haben die erforderlichen Angaben zu machen. Die Daten dürfen automatisiert in einer zentralen Datei verarbeitet werden.

(6) Von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und von dem sonstigen Schulpersonal dürfen von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung nur Gesundheitsdaten, Migrationshintergrund und Religionszugehörigkeit verarbeitet werden, soweit dies zur Erreichung der Zwecke nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist. Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse dürfen nur verarbeitet werden, soweit für Schülerinnen und Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt. Eine Verarbeitung dieser Daten zu einem anderen Zweck ist ausgeschlossen.

(7) Personenbezogene Daten nach Absatz 4 dürfen sich Schulen, Schulträger und Schulbehörden wechselseitig übermitteln, soweit dies zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages, der Schulplanung, der Schulorganisation und der Schulaufsicht nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die Übermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunft- oder Meldepflicht erforderlich ist, ein Gesetz sie erlaubt oder die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat. Die Übermittlung von Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Bekanntgabe besteht oder schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden oder wenn die betreffende Person im Einzelfall eingewilligt hat. Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen Schulen zum Zweck der Vermittlung bedarfsgerechter Angebote zur Beratung, Qualifizierung oder Eingliederung in Ausbildung und Beruf Name und Adresse der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten an die örtlichen Agenturen für Arbeit, an die Jobcenter, an die Jugendberufsagenturen und an die Träger der Jugendhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende übermitteln. Die Regelung des § 4 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(8) Lehrerinnen und Lehrer und sonstiges Schulpersonal sollen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrerinnen und Lehrern und sonstigem Schulpersonal unter Nutzung der durch den Schulträger zur Verfügung gestellten Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten.

(9) Zur Übermittlung von Daten nach Absatz 7 können automatisierte Übermittlungsverfahren eingesetzt werden.

(10) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln

1. die nähere Bestimmung der in den Absätzen 1 bis 7 genannten personenbezogenen Daten, insbesondere der Daten, die mittels eines einheitlichen Systems zur Erhebung von Daten im schulischen Kontext automatisiert verarbeitet werden dürfen,
2. die Einzelheiten der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach den Absätzen 1 bis 9,
3. die zulässigen Verwendungszwecke beim Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung und
4. die erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen und Aufbewahrungsfristen.“

45. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 72**

**Statistische Erhebungen, Verordnungsermächtigung“.**

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die amtliche Schulstatistik wird im Auftrag des für Bildung zuständigen Ministeriums vom Statistischen Amt erstellt.“

46. In § 75 Absatz 1 wird das Wort „Lehrerkonferenz“ durch das Wort „Lehrkräftekonferenz“ ersetzt.

47. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „Lehrerkonferenz“ durch das Wort „Lehrkräftekonferenz“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „Jahrgangsstufe 7“ durch die Angabe „Jahrgangsstufe 5“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) An der Schulkonferenz nimmt auch eine Schülersvertreterin oder ein Schülersvertreter der Jahrgangsstufe 3 sowie eine Schülersvertreterin oder ein Schülersvertreter der Jahrgangsstufe 4 mit beratender Stimme teil, sofern diese Klassenstufen in der Schule vertreten sind.“

- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 11 werden die Absätze 5 bis 12.

48. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 77**

**Lehrkräftekonferenz“.**

- b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „pädagogischen“ die Wörter „Lehramtsreferendarinnen und Lehramtsreferendare,“ eingefügt.

- c) In Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 sowie Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Lehrerkonferenz“ durch das Wort „Lehrkräftekonferenz“ ersetzt.

49. § 78 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

50. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) § 79 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In den Absätzen 1, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Lehrerkonferenz“ durch das Wort „Lehrkräftekonferenz“ ersetzt.

51. § 80 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Rahmen der Schülermitwirkung soll allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, Leben und Unterricht in ihrer Schule, ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend, mitzugestalten. Die Mitwirkung dient der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages. In diesem Sinne können die Schülerinnen und Schüler Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen. Die Schülerinnen und Schüler sind in die Arbeit der Schülervvertretungen einzuführen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrerinnen und Lehrer und die Erziehungsberechtigten beraten und unterstützen die Schülerinnen und Schüler in den Schülervvertretungen. Zu ihrer Unterstützung bei der Erfüllung aller Aufgaben und ihrer Förderung wählen die Schülerinnen und Schüler eine Vertrauenslehrerin oder einen Vertrauenslehrer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.“

52. In § 82 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Schulkonferenz“ die Angabe „gemäß § 76 Absatz 3 und 4“ eingefügt.

53. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Landesschulbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem die Vorsitzende oder der Vorsitzende und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter angehören. Scheidet ein Mitglied aus dem Landesschulbeirat aus, kann die entsendende Stelle eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter benennen. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, wählt der Landesschulbeirat eigenständig nach.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

54. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Erziehungsberechtigten“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Mitwirkungsgruppen“ das Wort „und“ eingefügt.
- c) Die folgenden Nummern 3 und 4 werden angefügt:

„3. zur Wahl der Vertrauenslehrerin oder des Vertrauenslehrers gemäß § 80 Absatz 2 und

4. zur Wahl des Vorstandes gemäß § 93 Absatz 4.“

55. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 95  
Organisation der Schulbehörden,  
Verordnungsermächtigung“.**

- b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

- c) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 1 und 3 sowie Absatz 5 werden jeweils die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt.

56. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 99  
Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern  
und Kompetenzzentrum für berufliche Schulen Mecklenburg-  
Vorpommern, Verordnungsermächtigung“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Schule werden“ die Wörter „für die allgemein bildenden Schulen“ eingefügt, das Wort „ein“ durch das Wort „das“ sowie das Wort „errichtetes“ durch das Wort „errichtete“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die beruflichen Schulen werden die Aufgaben durch das Kompetenzzentrum für berufliche Schulen wahrgenommen.“

- cc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „des Instituts“ gestrichen.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Qualitätsentwicklung“ die Wörter „sowie das Kompetenzzentrum für berufliche Schulen“ eingefügt und das Wort „nimmt“ durch das Wort „nehmen“ sowie die Wörter „seines Auftrages“ durch die Wörter „ihres Auftrages“ ersetzt.

- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „zweiten Phase“ durch die Wörter „Zweiten Phase der Lehrkräftebildung“ ersetzt und nach dem Wort „Phase“ ein Komma und die Wörter „die Qualifizierung von Lehrerinnen und Lehrern ohne Lehrbefähigung“ eingefügt.

cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und der unterstützenden pädagogischen Fachkräfte,“.

dd) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „schulischen Erziehung“ die Wörter „sowie die Entwicklung entsprechender Informations- und Bildungsangebote“ eingefügt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt, nach den Wörtern „Mecklenburg-Vorpommern“ die Wörter „sowie zum Kompetenzzentrum berufliche Schulen Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

e) In Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 wird das Wort „Lehrerbildung“ jeweils durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.

57. § 100 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „Absatz 8“ die Wörter „und Absatz 9“ eingefügt.

b) In Absatz 9 wird das Wort „allgemeinbildenden“ durch die Wörter „allgemein bildenden“ ersetzt.

58. § 101 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Lehrerkonferenz“ durch das Wort „Lehrkräftekonferenz“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Lehrkräften“ durch die Wörter „Lehrerinnen und Lehrern“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird das Wort „Lehrkräften“ durch die Wörter „Lehrerinnen und Lehrern“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt Verträge im Hinblick auf Schulfahrten, insbesondere Reiseverträge, Beförderungsverträge oder Beherbergungsverträge, mit Wirkung für und gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann andere Lehrerinnen und Lehrer beauftragen, Verträge nach Satz 1 zu schließen.“

59. § 103 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „Berufliche“ durch das Wort „berufliche“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 2 Nummer 1 Buchstabe a“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 1a“ ersetzt.

c) In Nummer 5 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt.

60. In § 107 werden die Überschrift und Absatz 1 wie folgt gefasst:

### „§ 107

#### **Schulentwicklungsplanung, Verordnungsermächtigung**

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Schulentwicklungsplanung der Schulen in eigener Trägerschaft sowie im Benehmen mit

1. den Gemeinden, die Schulträger sind,
2. den öffentlichen Krankenhäusern, die Schulträger für Schulen nach § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sind, und
3. den Ämtern, soweit ihnen nach § 104 Absatz 1 Aufgaben der Schulträger übertragen sind,

für das Schulnetz ihres Landkreises oder des Gebietes der kreisfreien Stadt zuständig. Sie haben als Planungsträger Schulentwicklungspläne aufzustellen und diese regelmäßig zu überprüfen sowie fortzuschreiben.“

61. § 107a wird wie folgt gefasst:

### „§ 107a

#### **Medienentwicklungsplanung, Verordnungsermächtigung**

Zur Sicherung einer zeitgemäßen Bildungsinfrastruktur als zentrale Voraussetzung für eine dem Stand der Technik entsprechende Schul- und Unterrichtsentwicklung sind Schulträger verpflichtet, in Abstimmung mit der jeweiligen Schule einen Medienentwicklungsplan zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben. Das Nähere, insbesondere zu den Mindeststandards der Bildungsinfrastruktur und zur Umsetzung der Verpflichtung nach Satz 1, regelt die oberste Schulbehörde durch Rechtsverordnung. Soweit die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 98 Absatz 3 betroffen ist, erfolgt dies im Einvernehmen mit dieser.“

62. In § 109 Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 100 Absatz 8“ die Angabe „und 9“ eingefügt.

63. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

### „§ 110

#### **Sachkosten der äußeren Schulverwaltung, Verordnungsermächtigung“.**

b) In Absatz 3 wird das Wort „Schullandheimen“ durch das Wort „Beherbergungseinrichtungen“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

d) Absatz 7 wird Absatz 6.

64. In § 113 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.

65. § 114 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Verwendung audiovisueller und digitaler Medien“ durch die Wörter „den

Anforderungen des Lehrens und Lernens mit und über Medien“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Arbeit“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei der Bereitstellung von landesweiten Angeboten für das Lehren und Lernen mit und über Medien stimmen sich die Träger der Stadt- und Kreismedienzentren und das Medienpädagogische Zentrum Mecklenburg-Vorpommern ab. Sie kooperieren bei gemeinsamen Projekten mit dem Ziel der Stärkung der Bildungsgerechtigkeit in Mecklenburg-Vorpommern.“

66. § 115 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 115  
Schullastenausgleich, Verordnungsermächtigung“.**

- b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „im Bildungsgang“ durch die Wörter „in den Bildungsgängen“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Land kann den Schulkostenbeitrag erheben, wenn die Schülerin oder der Schüler eine Schule in einem anderen Land besucht und das Land dafür Beiträge zahlt. Das Land kann den Schulkostenbeitrag ferner von den Landkreisen und kreisfreien Städten erheben, in denen die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn es Schulen in seine Trägerschaft übernommen hat (§ 103 Absatz 2). Bei Schülerinnen und Schülern, die in einem Internat oder Wohnheim untergebracht sind, besteht der Anspruch auf Schulkostenbeitrag gegen die Landkreise oder kreisfreien Städte, in denen die Schülerinnen und Schüler ihren letzten Wohnsitz, soweit ein solcher nicht bestand, ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Bei länderübergreifenden Schulzweckverbänden erfolgt der Schullastenausgleich zwischen den beteiligten Kommunen.“

- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Land zahlt den Schulträgern den Schulkostenbeitrag

1. für Schülerinnen und Schüler aus einem anderen Land, die eine allgemein bildende Schule in Mecklenburg-Vorpommern besuchen, wenn auch das andere Land den Schulkostenbeitrag für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus Mecklenburg-Vorpommern zahlt,
2. für Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in der Republik Polen haben und eine allgemein bildende Schule in Mecklenburg-Vorpommern besuchen,
3. für Schülerinnen und Schüler in länderübergreifenden Fachklassen an beruflichen Schulen. Die länder-

übergreifenden Fachklassen werden durch das für Bildung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung bestimmt.

Das Land zahlt den Schulkostenbeitrag an die Träger von Sportgymnasien für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern anderer Länder, die besondere sportliche Leistungsvoraussetzungen erfüllen. Das Nähere zu den besonderen sportlichen Leistungsvoraussetzungen wird durch das für Bildung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung bestimmt.“

- e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.
- f) Im neuen Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
- g) Im neuen Absatz 7 wird die Angabe „1 bis 5“ durch die Angabe „1 bis 6“ ersetzt.

67. Dem § 116 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Schulträger muss die für die verantwortliche Führung erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen; ist der Schulträger eine juristische Person, müssen die für sie handelnden gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretungen die für die verantwortliche Führung erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen. Die oberste Schulbehörde kann die Ausübung einer Tätigkeit als Schulträger oder als gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretung eines Schulträgers untersagen, wenn der Nachweis vorliegt, dass die freiheitlich demokratische Grundordnung durch den Träger beeinträchtigt wird.“

68. In § 118 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „allgemeine“ durch das Wort „Allgemeine“ ersetzt.

69. § 119 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Zur Ausübung der Schulaufsicht können die Schulbehörden insbesondere Befragungen der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Lehrerinnen und Lehrer, der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten durchführen.“

- b) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt.

70. § 120 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Lehrkräfte“ durch die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Lehrkraft“ durch die Wörter „Lehrerin oder der Lehrer“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden die Wörter „im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „in dem für Bildung zuständigen Ministerium“ ersetzt.

dd) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Frist von acht Wochen beginnt, sobald alle Unterlagen für die Unterrichtsgenehmigung gemäß der Rechtsverordnung auf der Grundlage gemäß § 131 vorliegen.“

ee) In Satz 6 werden das Wort „Lehrkraft“ durch die Wörter „Lehrerin oder ein Lehrer“, das Wort „Lehrerbildungsrecht“ durch das Wort „Lehrkräftebildungsrecht“ und das Wort „sie“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.

ff) In Satz 7 wird das Wort „Lehrkraft“ durch die Wörter „Lehrerin oder Lehrer“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird das Wort „wesentliche“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Anträge auf Errichtung und Erweiterung einer Ersatzschule sind bis zum 31. August des jeweiligen Vorjahres zum kommenden Schuljahr bei dem für Bildung zuständigen Ministerium zu stellen. Diese müssen mit Ausnahme der Benennung der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie der Lehrerinnen und Lehrer alle Angaben enthalten, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig sind (qualifizierter Antrag). Nach dem Stichtag gemäß Satz 1 eingehende oder wesentlich veränderte Anträge werden für das kommende Schuljahr nicht berücksichtigt, gelten jedoch als für den Beginn des übernächsten Schuljahres als gestellt.“

71. § 127 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „von“ durch die Wörter „für die Finanzierung ihrer“ ersetzt.

b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Die Träger der Ersatzschulen weisen innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang der Finanzhilfebescheide der in ihrer Trägerschaft befindlichen Schulen durch die Vorlage eines Prüfvermerks und eines Prüfberichts einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers beim für Bildung zuständigen Ministerium nach, dass die Finanzhilfe ausschließlich für schulische Zwecke entsprechend Satz 1 verwendet wurde. Auf Antrag des Trägers kann das für Bildung zuständige Ministerium diese Frist um drei Monate verlängern (Ausschlussfrist).“

72. § 128 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „Satz 1“ das Komma gestrichen und die Wörter „und bei allgemein bildenden Ersatzschulen die“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Grundlage für die Berechnung der Kostensätze nach Absatz 2 sind die tatsächlichen Personalausgaben des Landes für Lehrerinnen und Lehrer und für unterstützende pädagogische Fachkräfte im vorvergangenen Haushaltsjahr gemäß § 69 Nummer 11 Satz 4 Buchstabe a bis i zuzüg-

lich der Gestellungsgelder für kirchliche Lehrerinnen und Lehrer, eines pauschalierten Beihilfezuschlages in Höhe von 3,6 Prozent auf die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten gemäß § 69 Nummer 11 Satz 4 Buchstabe a und eines pauschalierten Versorgungszuschlages in Höhe von 25 Prozent auf die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten gemäß § 69 Nummer 11 Satz 4 Buchstabe a.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „vergangenen“ durch das Wort „vorvergangenen“ ersetzt.

bb) In Satz 9 werden nach dem Wort „Berechnung“ die Wörter „des Zusatzbedarfs“ eingefügt, die Angabe „§ 128a“ gestrichen und die Wörter „Ziffer 1 bis 10, 12 und 13“ durch die Wörter „Satz 3 Nummer 1 bis 4, 6 und 7“ ersetzt.

cc) Satz 10 wird wie folgt gefasst:

„Soweit der Ersatzschulträger seiner Mitwirkungspflicht nach Satz 6 nicht nachkommt, entfällt der Finanzhilfeanspruch auf den Zusatzbedarf für den Bewilligungszeitraum.“

d) Absatz 5 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Der Finanzhilfesatz zur Ermittlung der Finanzhilfe beträgt 65 Prozent für die beruflichen Bildungsgänge

1. Physiotherapeutin, Physiotherapeut,
2. Diätassistentin, Diätassistent,
3. Ergotherapeutin, Ergotherapeut,
4. Logopädin, Logopäde,
5. Pharmazeutisch-technische Assistentin, Pharmazeutisch-technischer Assistent,
6. Medizinische Dokumentarin, Medizinischer Dokumentar,
7. Berufsvorbereitungsjahr für Aussiedlerinnen und Aussiedler,
8. Notfallsanitäterin, Notfallsanitäter,
9. Rettungsassistentin, Rettungsassistent.

Der Finanzhilfesatz zur Ermittlung der Finanzhilfe beträgt 80 Prozent für die beruflichen Bildungsgänge

1. Sozialassistentin, Sozialassistent,
2. Erzieherin, Erzieher,
3. Heilerziehungspflegerin, Heilerziehungspfleger,
4. Altenpflegerin, Altenpfleger,
5. Kinderpflegerin, Kinderpfleger,

6. Kranken- und Altenpflegehelferin, Kranken- und Altenpflegehelfer,
7. Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger,
8. Erzieherin für 0- bis 10-Jährige, Erzieher für 0- bis 10-Jährige.“

73. § 128a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 128a

##### **Höhe der Kostensätze, Verordnungsermächtigung**

Die Schülerkostensätze sowie die Förderbedarfssätze werden ab dem Schuljahr 2025/2026 schuljährlich entsprechend der prozentualen Steigerung der jeweils für den Monat Juli geltenden Tabellenentgelte der Entgeltgruppe 13 Stufe 4 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder zum vorhergehenden Schuljahr angepasst und im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Die Kostensätze werden alle fünf Jahre, beginnend mit Wirkung zum Schuljahr 2027/2028, gemäß § 128 neu berechnet und angepasst. Die neu berechneten Kostensätze werden gemäß den tariflichen Entwicklungen der Entgeltgruppe 13 Stufe 4 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder im Zeitraum zwischen dem Bezugsjahr gemäß § 128 Absatz 3 Satz 1 und dem Inkrafttreten der Neuberechneten Kostensätze gesteigert. Zum Schuljahr 2027/2028 werden die Kostensätze nach Satz 2 entsprechend der tariflichen Entwicklung der Entgeltgruppe 13 Stufe 4 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 1. Januar 2026 bis 31. Juli 2027 gesteigert. Die neu berechneten und angepassten Kostensätze werden durch Rechtsverordnung festgelegt, die das für Bildung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Bildungsausschuss des Landtages erlässt. Die Verordnung nach Satz 5 kann auch rückwirkend zu dem Schuljahr in Kraft treten, zu dem eine Neuberechnung erfolgt. Führt die Neuberechnung der Kostensätze zu einer Verringerung der Kostensätze, ist von einer rückwirkenden Geltendmachung der Finanzhilfe, die ab dem Schuljahr der Neuberechnung bereits gewährt wurde, abzusehen.“

74. § 129 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „1 bis 5“ durch die Angabe „1 bis 6“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 4 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

75. In § 131 Nummer 1 werden nach dem „Ersatzschulen“ ein Komma und die Wörter „insbesondere über die Angaben zu den notwendigen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 120 Absatz 8,“ eingefügt.

76. § 133 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### „§ 133

##### **Staatliche Anerkennung von Musikschulen sowie von Kinder- und Jugendkunstschulen, Verordnungsermächtigung“.**

- b) In Absatz 6 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Kultur zuständige Ministerium“ ersetzt.

77. In § 136 wird das Wort „Lehrerkonferenz“ durch das Wort „Lehrkräftekonferenz“ ersetzt.

78. § 139 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handeln diejenigen, die vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 41 Absatz 3 als Schulpflichtige nach Vollendung des 14. Lebensjahres keine Schule besuchen,
2. ihre Pflichten als Erziehungsberechtigte nach § 49 Absatz 3 oder als Auszubildende oder Arbeitgeber nach § 42 Absatz 3 nicht erfüllen,
3. entgegen § 119 Absatz 1 ohne Genehmigung eine Ersatzschule errichten, betreiben oder ändern,
4. entgegen § 124 Absatz 2 den Betrieb einer Ergänzungsschule nicht anzeigen,
5. eine Ergänzungsschule betreiben, obwohl dies von der obersten Schulbehörde gemäß § 124 Absatz 3 untersagt wurde,
6. entgegen § 126 Satz 3 eine Unterrichtseinrichtung so bezeichnen, dass eine Verwechslung mit einer Schule im Sinne dieses Gesetzes hervorgerufen werden kann.“

79. In § 143 werden die Absätze 6 bis 19 durch die folgenden Absätze 6 bis 12 ersetzt:

„(6) Abweichend von § 4 Absatz 12 werden an ausgewählten Grundschulstandorten (ab Jahrgangsstufe 3) und Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, d, e) Lerngruppen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen jahrgangsweise aufwachsend eingerichtet. Beginnend an Grundschulen werden die Lerngruppen zum Beginn des Schuljahres eingerichtet, an dessen Ende die Aufhebung der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen gemäß § 143 Absatz 9 Nummer 1 erfolgt.

(7) Abweichend von § 13 Absatz 5 werden an ausgewählten Grundschulstandorten Diagnoseförderlerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit besonders starken Entwicklungsverzögerungen zum Schuljahr 2024/2025 eingerichtet.

(8) Schülerinnen und Schüler, die bis zum 31. Juli 2026 in einer Diagnoseförderklasse beschult werden, werden beschult nach den Regelungen des § 14 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist.

(9) Abweichend von § 36 Absatz 1 gelten folgende Regelungen:

1. Die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sind bis zum 31. Juli 2030 aufzuheben. Eine Aufhebung ist ab dem Jahr 2027 zum 31. Juli jeden Jahres möglich.

2. In dem Schuljahr, an dessen Ende die Aufhebung nach Nummer 1 erfolgt, werden an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 4 bis 9 beschult.

(10) Bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2030 entfällt für die Bildung von Eingangsklassen das Antrags- und Genehmigungserfordernis nach § 45 Absatz 5 Satz 3. In diesen Fällen hat der Schulträger den Sachverhalt gegenüber der obersten Schulbehörde anzuzeigen.

(11) In den Schuljahren 2025/2026 und 2026/2027 wird die Finanzhilfe für Ersatzschulen nach § 128 Absatz 1 mit der Maßgabe berechnet, dass zu dem für das jeweilige Schuljahr geltenden Schülerkostensatz gemäß § 128a ein Versorgungszuschlag gemäß § 128 Absatz 3 Satz 1 addiert wird. Die Höhe des Zuschlages beträgt für die Kostensätze nach § 128 Absatz 2 Satz 1

Nummer 1	55,51 Euro,
Nummer 2	57,83 Euro,
Nummer 3	85,68 Euro,
Nummer 4	57,83 Euro,
Nummer 5	103,94 Euro,
Nummer 6	156,64 Euro und
Nummer 7	30,77 Euro.

Weitere als die vorgenannten Zuschläge sind nicht zu berücksichtigen.

(12) § 115 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Schullastenausgleich für das Schuljahr 2019/2020 erhoben wird nach den Regelungen des § 115 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist.“

## **Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis**

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung kann den Wortlaut des Schulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

(1) In Artikel 1 Nummer 73 tritt § 128a Satz 1 am 1. August 2026 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2025 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 24. März 2025

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Bildung  
und Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**

## Siebte Verordnung zur Änderung der Jagdzeitenverordnung\*

**Vom 4. März 2025**

Aufgrund des § 22 Absatz 6 und des § 42 Absatz 1 Nummer 2a, 3, 4, 5, 6 und 7 sowie Absatz 2 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2024 (GVOBl. M-V S. 74) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt nach Anhörung des Landesjagdbeirates:

### Artikel 1 Änderung der Jagdzeitenverordnung

Die Jagdzeitenverordnung vom 14. November 2008 (GVOBl. M-V S. 445), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2024 (GVOBl. M-V S. 74, 86) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### „§ 1

#### Abweichende Regelungen von der Verordnung über die Jagdzeiten des Bundes“.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Es ist verboten, die Jagd auszuüben:

1. auf jagdbare Wildgänse auf den in der Anlage 27 aufgeführten Gewässern und im 400-Meter-Abstand von deren Ufer; die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung; weitergehende Regelungen bezüglich Naturschutzgebieten und Nationalparks bleiben unberührt,

2. mit Bolzen oder Pfeilen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 39 des Landesjagdgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 1 jagdbare Wildgänse auf den in der Anlage 27 genannten Gewässern oder im 400-Meter-Abstand von deren Ufer bejagt,

2. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 2 die Jagd mit Bolzen oder Pfeilen ausübt,

3. entgegen § 3 Absatz 4 einen Nandu nicht unter Verwendung einer Büchsenpatrone mit einem Kaliber von mindestens 6,5 Millimeter im Durchmesser und einer Auftreffenergie auf 100 Metern (E 100) von mindestens 2 000 Joule beschießt.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Angabe „Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 5“ sowie die Angabe „§ 36 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 und 2 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“, und es wird die Angabe „Nr.“ jeweils durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „31. März 2025“ durch die Angabe „31. März 2030“ ersetzt.

5. In den Anlagen 2 bis 26 wird jeweils im Klammerzusatz unter der Anlagenbezeichnung die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

6. Die Anlage 27 wird wie folgt neu gefasst:

\* Ändert VO vom 14. November 2008; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 792 - 2 - 13

**„Anlage 27**

(zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und § 4 Absatz 1 Nummer 1)

<b>Landkreis/ kreisfreie Stadt</b>	<b>Bezeichnung des Gewässers</b>
Ludwigslust-Parchim	Ramper Moor, Pinnower See, Vorbecker See, Cambser See, Keezer See, Mickowsee, Rummelborn-See, Neddersee, Tempziner See, Großer Sternberger See, Trentsee, Holzendorfer See, Gägelower See, Dabeler See, Klein Pritzer See, Barniner See, Dannhusener See, Schönfelder See, Kobrower See, Rothener See, Bolzer See, Woseriner See, Dobbertiner See, Goldberger See, Groß Medower See, Langenhägener Seewiesen, Penzliner See, Poseriner See, Damerower See, Passower See, Weisiner See, Zahrener See, Plauer See, Settiner See, Sabelsee, Schaalsee, Niendorfer Binnensee, Dümmer See, Fischteiche der Lewitz, Wasser führende Überflutungsflächen von Elbe, Elde, Sude, Rögnitz, Schaale und Stecknitz,
Mecklenburgische Seenplatte	Malchiner See, Galenbecker See, Geveziner See, Klein Vielener See, Rödeliner See, Carwitzer See, Plätlinsee, Rittermannshäger See, Varchentiner See, Torgelower See, Penzliner See, Malliner See, Krukower See, Kucksee, Lapitzsee, Tauchowsee, Leistener See, Drewitzter See, Dreiersee, Orth-See, Cramoner Hof-See, Malkwitzer See, Kraatzer See, Tiefer und Flacher See, Bergsee, Fleesensee, Kölpinsee, Jabelscher See, Müritz, Mönchsee bei Wredenhagen, Masower See, Tollensesee und Lieps,
Nordwestmecklenburg	Dassower See, Pötenitzer Wiek, Deipsee, Wohlenberger Wiek, Lieps, Eggers Wiek, Fauler See, Kirchsee, Breitling, Flachgewässer um Langenwerder, Redentiner Bucht und See, südliche Wismarbucht mit Hafen, Viereggenhofer und Rosenthaler

	<p>Fischteich, Mechowsee, Kuhlraeder Moor, Röttgeliner See, Lankower See, Santower See, Tressower See, Neddersee, Vietlüber See, Großer Dambecker See, Kleiner Dambecker See, Schweriner See, Döpe, Ventschower See, Kirchstücker See, Bibowsee, Neuhofer See, Neuklostersee, Großer Wariner See, Groß Labenzer See, Grambower Moor, Goldensee, Dutzower See, Dümmer See, Strandsee in den Gollwitzer Wiesen,</p>
Rostock / Hansestadt Rostock	<p>Salzhaff, Conventer See, Unterwarnow mit Breitling, Heiligensee, Entenmoor bei Moitin, Brooksee bei Benitz, Torfstiche bei Schwaan, Horster Moor bei Sanitz, Göldenitzer Moor, Stassower See, Wasserführende Überflutungsflächen der Recknitz, wasserführende Überflutungsflächen der Warnow zwischen der Landkreisgrenze zum Landkreis Güstrow und der Ortschaft Schwaan, Großer Rühner See, Bützower Stadtsee, Großer Peetscher See, Oetteliner See, Parumer See, Sumpfsee, Inselsee, Großer Uphaler See, Lenzer See, Karcheezer See, Radener See, Wotrumer See, Warinsee, Duckwitzer See, Teterower See, Malchiner See, Krakower See, Dobbiner See, Serrahner See, Linstower See, Großer Tessiner See, Lohmener See, Garder See, Breeser See, Hohensprenzer See, Warnow zwischen Bützow und der Landkreisgrenze zum Landkreis Bad Doberan,</p>
Schwerin	<p>Schweriner See, Medeweger See, Torfstiche im Siebendorfer Moor,</p>
Vorpommern-Greifswald	<p>Großer Koblentzer See, Kleiner Koblentzer See, Haussee bei Rothenklempenow, Latzigsee, Penkuner Schloßsee, Neuwarper See,</p>

	Galenbecker See, Kooser See, Dänische Wiek, Peenestrom, Hohendorfer See, Krumminer Wiek, Achterwasser, Nepperminer See, Kachliner See, Gothensee, Kleines Haff westlich der Linie Mönkebude Welzin, Putzarer See,
Vorpommern-Rügen	Tromper Wiek, Rassower Strom, Neuendorfer Wiek, Breeger Bodden, Tetzitzer See, Großer Jasmunder Bodden, Kleiner Jasmunder Bodden, Wostevitzer Teiche, Schmachter See, Nonnensee, Strelasund, Deviner See, Wamper Wiek, Gustower Wiek, Glewitzer Wiek, Puddeminer Wiek, Schoritzer Wiek, Rügischer Bodden, Having, Hagenscheer Wiek, Zickerscher See, Wreechen-see, Bodstedter Bodden, Borgwallsee, Krummenhäger See, Barther Bodden, Grabow, Wasser führende Überflutungsflächen von Recknitz und Trebel.“.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 4. März 2025

**Der Minister für Klimaschutz,  
Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt  
Dr. Till Backhaus**

## Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Zittow (Wasserschutzgebietsverordnung Zittow – WSGVO Zittow)

Vom 8. März 2025

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 112

Aufgrund des § 51 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 2 sowie § 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, und aufgrund des § 107 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt:

### § 1

#### Erklärung zum Wasserschutzgebiet

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Zittow zugunsten des Trägers der Wasserversorgung (Begünstigter), derzeit der Zweckverband Schweriner Umland, das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus

- Zone I Fassungsgebiete,
- Zone II engere Schutzzone,
- Zone III weitere Schutzzone.

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes sowie der einzelnen Schutzzonen sind in der als Anlage 1 veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Schutzzonen sind weiterhin in der hier nicht veröffentlichten topografischen Karte im Maßstab 1 : 7 500 und in der hier nicht veröffentlichten Liegenschaftskarte, die aus drei Blättern im Maßstab 1 : 2 500 besteht, dargestellt. Für die genaue Grenzziehung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend. Die Karten nach Satz 2 sind gleichfalls Bestandteil dieser Verordnung und werden durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt als oberste Wasserbehörde archiviert. Ausfertigungen der Karten sind beim

Anl. 1

1. Amt Crivitz  
– Der Amtsvorsteher –  
Amtsstraße 5  
19089 Crivitz,
2. Landkreis Ludwigslust-Parchim  
– Der Landrat –  
Untere Wasserbehörde  
Garnisonsstraße 1  
19288 Ludwigslust und
3. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und  
Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jeder Person kostenlos eingesehen werden. Darüber hinaus können

die Karten in digitaler Form im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie unter der Internetadresse <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de> eingesehen und heruntergeladen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Vom Begünstigten ist der Fassungsgebiet durch eine Umzäunung gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Die engere Schutzzone sowie die weitere Schutzzone sind durch entsprechende Hinweisschilder mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet“ ausreichend zu kennzeichnen.

### § 3

#### Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen in den Zonen I, II und III ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung.

Anl. 2

(2) Die Verbote der Anlage 2 Nummer 3.8, 5.3, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Begünstigten.

(3) Das Verbot der Anlage 2 Nummer 7 gilt nicht für Handlungen von Beauftragten der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben.

### § 4

#### Bestehende bauliche Anlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen

(1) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen gemäß § 3 gelten nicht für bauliche Anlagen, sonstige Anlagen oder Einrichtungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig errichtet und betrieben wurden oder für welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine bestandskräftige Baugenehmigung oder andere Zulassung erwirkt wurde. Bei anzeigepflichtigen oder genehmigungsfrei gestellten baulichen Anlagen, sonstigen Anlagen oder Einrichtungen müssen die Anzeige oder die erforderlichen Unterlagen bei der dafür zuständigen Behörde bereits vorliegen.

(2) Die untere Wasserbehörde kann die Beseitigung oder Änderung von baulichen Anlagen, sonstigen Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 anordnen, soweit Verbote und Beschränkungen nach § 3 für diese Anlagen und Einrichtungen bestehen und die Beseitigungsanordnung zur Gewährleistung des Schutzziels gemäß § 1 erforderlich ist.

(3) Für Anordnungen nach Absatz 2 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes Entschädigung zu leisten. Eine Entschädigungspflicht besteht nicht, wenn die Anordnung auch ohne Festsetzung des Wasserschutzgebietes durchzuführen oder zu dulden ist.

#### **§ 5 Duldungspflichten**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben die Maßnahmen der unteren Wasserbehörde oder deren Beauftragten zu dulden und insbesondere zuzulassen, dass

1. der Zustand und die Nutzung des Wasserschutzgebietes überwacht und in diesem Rahmen Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens getroffen werden,
2. bestehende bauliche Anlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen daraufhin überprüft werden, ob die Verbote und Nutzungsbeschränkungen sowie getroffene Anordnungen und erteilte Auflagen beachtet und eingehalten werden,
3. Proben von den zum Einsatz bestimmten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Boden-, Vegetations- und Wasserproben genommen werden und
4. Zäune, Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(2) Gleiches gilt, wenn Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 im Rahmen der Selbstüberwachung durch den Begünstigten wahrgenommen werden.

Schwerin, den 8. März 2025

**Der Minister für Klimaschutz,  
Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt  
Dr. Till Backhaus**

#### **§ 6 Befreiung**

Bei Entscheidungen der unteren Wasserbehörde zu beantragten Befreiungen von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach den §§ 3 bis 5 sind § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend anwendbar. Ist gleichzeitig über die Erteilung einer Baugenehmigung zu entscheiden, ist § 113a Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu berücksichtigen.

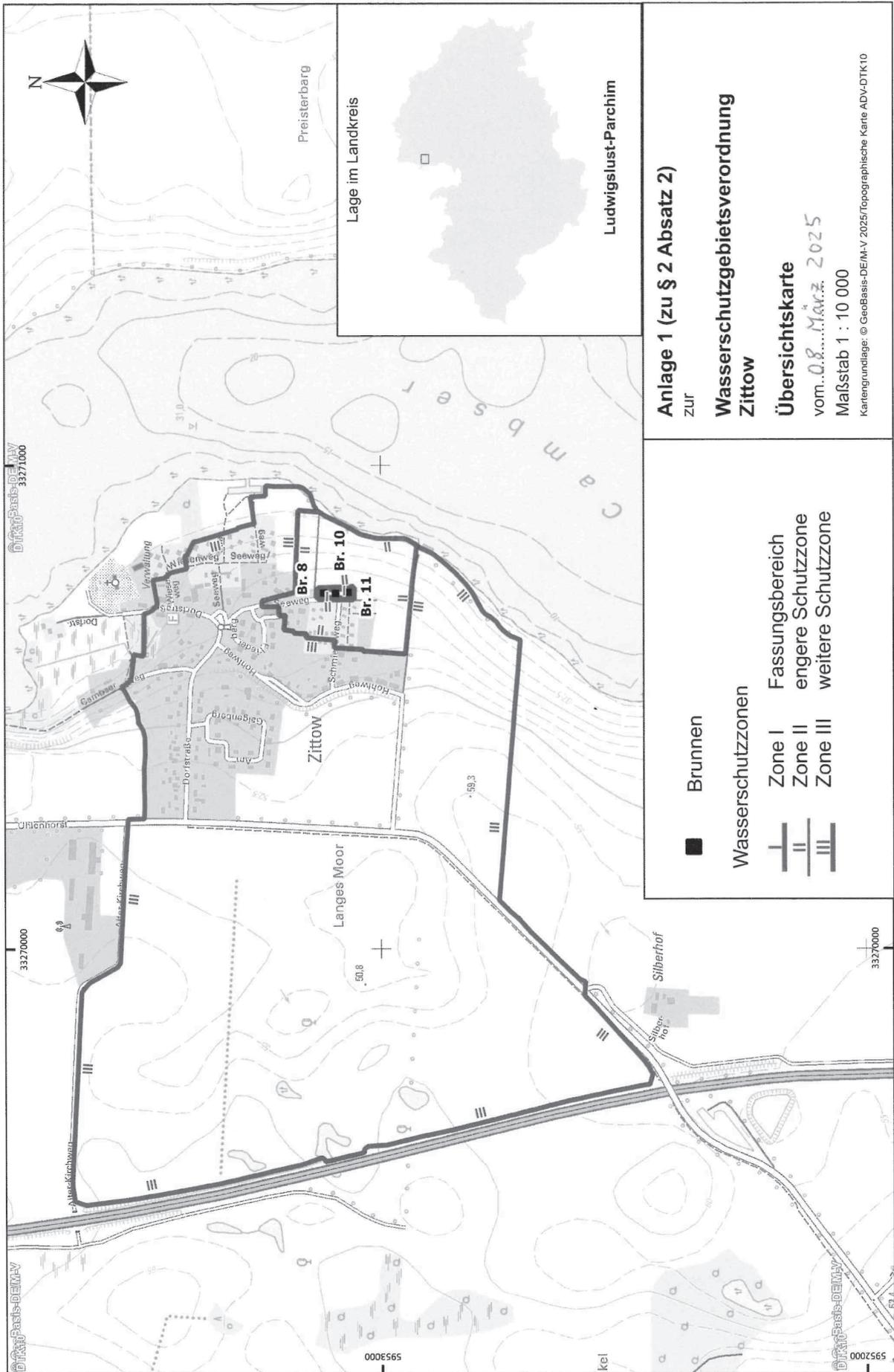
#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 3 verbotene Handlung vornimmt,
  2. einer Anordnung aufgrund des § 4 Absatz 2 nicht oder nur teilweise nachkommt oder
  3. einer Duldungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt,
- sofern keine Befreiung nach § 6 erteilt worden ist.

#### **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Kreistages Schwerin Nummer 60-8/80 vom 17. November 1980 hinsichtlich des Wasserwerkes Leezen mit Teilfassung in Zittow außer Kraft.



Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2)  
zur

Wasserschutzgebietsverordnung  
Zittow

Übersichtskarte  
vom 08. März 2025  
Maßstab 1 : 10 000

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2025/Topographische Karte ADV-DTK10

■ Brunnen

Wasserschutzzonen

- Zone I Fassungsbereich
- Zone II engere Schutzzone
- Zone III weitere Schutzzone

Lage im Landkreis

Ludwigslust-Parchim

**Anlage 2 (zu § 3)**

**Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen**

Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

**1 bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen**

<p>1.1 Anwendung von flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern (u.a. Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Schlempe) und Geflügelkot sowie sonstigen flüssigen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (u.a. Schlempe aus gewerblichen Anlagen) gemäß DüMV<sup>1</sup> sowie Gärresten aus Biogasanlagen</p>	<p><b>verboten</b></p>	<p><b>erlaubt</b> entsprechend den Vorgaben der DüV<sup>2</sup> und der DüLVO M-V<sup>3</sup> je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N<sup>4</sup> je Schlag</p> <p><b>verboten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf Dauergrünland bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 15. Oktober bis zum Ablauf des 15. Februar</li> <li>• auf Ackerland ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist, spätestens ab 1. Oktober und bis zum 15. Februar des Folgejahres</li> <li>• auf wassererosionsgefährdeten Flächen ohne unverzügliche Einarbeitung</li> <li>• auf wassererosionsgefährdeten Grünlandflächen ohne ausreichende Bestandesentwicklung</li> <li>• auf Brachland oder stillgelegten Flächen</li> <li>• auf wassergesättigten Flächen</li> </ul>
<p>1.2 Anwendung von festen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie festen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln gemäß DüMV</p>	<p><b>verboten</b></p>	<p><b>erlaubt</b> entsprechend den Vorgaben der DüV und der DüLVO M-V je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag</p> <p><b>verboten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf wassererosionsgefährdeten Flächen ohne unverzügliche Einarbeitung</li> <li>• auf wassergesättigten Flächen</li> </ul>
<p>1.3 Anwendung von flüssigen und festen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die der BioAbfV<sup>5</sup> oder der AbfKlärV<sup>6</sup> unterliegen</p>	<p><b>verboten</b></p>	

<sup>1</sup> Düngemittelverordnung

<sup>2</sup> Düngeverordnung

<sup>3</sup> Düngelandsverordnung

<sup>4</sup> Stickstoff

<sup>5</sup> Bioabfallverordnung

<sup>6</sup> Klärschlammverordnung

## Anlage 2 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.4 Anwendung von mineralischen N-Düngemitteln (Handelsdüngemitteln)	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> <li>zur Aufrechterhaltung eines optimalen pH-Wertes (Gehaltsklasse C) bzw. einer Phosphorversorgung (Gehaltsklasse B)</li> <li>eine Stickstoffzufuhr bis maximal 75% des Düngedarfs, die auf der Grundlage von N<sub>min</sub>-Untersuchungen oder der Berechnung mit in M-V anerkannten Düngungsprogrammen erfolgt</li> </ul>	<b>erlaubt</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>entsprechend den Vorgaben der DüV</li> <li>im Falle der Ausbringung von mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, wenn die Ermittlung des Düngedarfs auf der Grundlage von N<sub>min</sub>-Untersuchungen oder der Berechnung mit in M-V anerkannten Düngungsprogrammen erfolgt</li> </ul>
1.5 Anbau von Kulturen in Selbstfolge	<b>verboten</b>	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>bei nachfolgendem Anbau einer Zwischenfrucht oder Feldfutter (ohne Leguminosen) mit Aussaat bis 15. September</li> <li>bei nachfolgendem Anbau von Wintergetreide mit einer Aussaat bis zum 15. September</li> </ul>
1.6 Errichtung oder Erweiterung befestigter Düngelagerstätten	<b>verboten</b>	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> , wenn sie den Vorgaben der AwSV <sup>7</sup> und dort insbesondere den Anforderungen der Anlage 7 entsprechen
1.7 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von festen und flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln	<b>verboten</b>	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> , wenn sie den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere den Anforderungen nach § 49 oder für JGS-Gemische der Anlage 7 entsprechen

<sup>7</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

**Anlage 2 (zu § 3)**

	<b>im Fassungs- bereich</b>	<b>in der engeren Schutzzone</b>	<b>in der weiteren Schutzzone</b>
entspricht Zone	I	II	III

1.8 Bereitstellung von stickstoff- und phosphorhaltigen Wirtschaftsdüngern, Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen	<b>verboten</b>	<p><b>erlaubt</b> für feste Wirtschaftsdüngemittel unter Beachtung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der DüV,</li> <li>• der Vorgaben des LAWA-Merkblattes „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten“<sup>8</sup> sowie</li> <li>• der Fachinformation der LMS Agrarberatung als zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung M-V (LFB) „Bereitstellung (Lagerung) von festen Wirtschaftsdüngern auf landwirtschaftlichen Flächen“<sup>9</sup> und</li> <li>• bei schwer wasserdurchlässigen Böden (stark lehmiger Sand – Ton) oder mit Unterflursicherung gegen Nährstoffaustrag (z.B. Folie, Strohmatten) und mit Abdeckung bis maximal sechs Monate und</li> <li>• bei technologischer Bereitstellung am Feldrand zur Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautentieren mit wasserdichter Abdeckung höchstens 28 Tage und von festen separierten Gärresten (aus Biogasanlagen) mit wasserdichter Abdeckung bis zu 14 Tagen</li> </ul>
1.9 Errichtung oder Erweiterung ortsfester Anlagen zur Gärfutterbereitung	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> für Gärfutteraufbereitungsanlagen mit Silagesickersaftbehältern, wenn sie den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere den Anforderungen der Anlage 7 entsprechen
1.10 Errichtung, Betrieb oder Erweiterung von Biogasanlagen	<b>verboten</b>	
1.11 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	<b>verboten</b>	<p><b>erlaubt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unter Einhaltung der Vorgaben des LAWA-Merkblattes „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten“<sup>9</sup></li> <li>• mit der Begrenzung der Dauer der Lagerung von ordnungsgemäß verschlossenen Folienballen auf unbefestigten Flächen auf ein Jahr</li> <li>• bei Gärfutteraufbereitung von Anwelksilagen nur mit wasserdichter Bodenabdeckung und versickerungslosem Auffangen von Silagesickersaft mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde</li> </ul>

<sup>8</sup> [https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/Im/Umwelt/Wasser/Schutz-der-Oberflaechengewaesser/Anlagenbezogener-Gewaesserschutz\\_\(siehe\\_Nummer\\_9.1\)](https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/Im/Umwelt/Wasser/Schutz-der-Oberflaechengewaesser/Anlagenbezogener-Gewaesserschutz_(siehe_Nummer_9.1))

<sup>9</sup> [https://www.lms-beratung.de/de/zustaendige-stelle-fuer-landwirtschaftliches-fachrecht-und-beratung-lfb/Landwirtschaftlicher-Wasserschutz-Wasserrahmenrichtlinie/fachinformationen/\(siehe\\_Nummer\\_9.1\)](https://www.lms-beratung.de/de/zustaendige-stelle-fuer-landwirtschaftliches-fachrecht-und-beratung-lfb/Landwirtschaftlicher-Wasserschutz-Wasserrahmenrichtlinie/fachinformationen/(siehe_Nummer_9.1))

## Anlage 2 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

1.12 Errichtung, Betrieb oder Erweiterung von Stallungen für Tierbestände	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> , wenn die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Nährstoffe entsprechend den Nummern 1.1 und 1.2 in der Schutzzone gewährleistet oder eine anderweitige Verwertung außerhalb der Schutzzone gesichert ist
1.13 Haltung mit Auslauf gemäß Nummer 8.1	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> , wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>die nach Nummer 8.2 ermittelte Besatzstärke an Tieren 1,5 GV/ha<sup>10</sup> nicht überschreitet</li> <li>aufgrund des Tierbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnarbe entsprechend der Nummer 8.3 auftritt</li> <li>die Nährstoffeinträge über die tierischen Ausscheidungen der Freilandtierhaltung den Nährstoffentzug entsprechend der DüV (Bilanzwert) unterschreiten</li> </ul> <b>verboten</b> für Geflügelausläufe, ausgenommen mobile Stallanlagen und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem betriebseigenen Bewirtschaftungskonzept
1.14 Beweidung gemäß Nummer 8.4 und Geflügelausläufe	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> , wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>die nach Nummer 8.2 ermittelte Besatzstärke an Tieren 1,5 GV/ha nicht überschreitet</li> <li>aufgrund des Tierbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnarbe entsprechend der Nummer 8.3 auftritt</li> </ul>
1.15 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> entsprechend den Vorgaben des PflSchG <sup>11</sup>
1.16 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> , wenn eine Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF <sup>12</sup> in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde erteilt wurde
1.17 Bewässerung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> ist die Gabe von Zusatzwasser bis zu einer Grenze von 80% der nutzbaren Feldkapazität bei Nachweis der Nutzung einer Beratung oder Anwendung eines Berechnungsprogrammes zur Festlegung der Bewässerungsmenge für das entsprechende Jahr
1.18 Errichtung oder Erweiterung von Gartenbaubetrieben	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> , wenn die Vorgaben des DüngG <sup>13</sup> und des PflSchG umgesetzt werden
1.19 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b>

<sup>10</sup> Großvieheinheit pro Hektar<sup>11</sup> Pflanzenschutzgesetz<sup>12</sup> Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern<sup>13</sup> Düngegesetz

**Anlage 2** (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

1.20 Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Hopfen-, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau	<b>verboten</b>		<b>erlaubt</b> , wenn die Vorgaben des DüngG und des PflSchG umgesetzt werden
1.21 Errichtung oder Änderung landwirtschaftlicher Dränageanlagen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen Instandhaltungs-, Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen	
1.22 Umbruch von Dauergrünland gemäß Nummer 8.5	<b>verboten</b>		
1.23 wendende Bodenbearbeitung > 20 cm Tiefe gemäß Nummer 8.6	<b>verboten</b>		<b>verboten</b> , es sei denn, auftretende phytosanitäre Probleme, festgestellte Bodenschadverrichtungen oder andere Anbaubedingungen machen dies erforderlich und aktuelle Standort- und Witterungsbedingungen lassen dies zu.  Die Notwendigkeit der wendenden Bodenbearbeitung ist zu dokumentieren. Die Unterlagen sind der zuständigen Wasserbehörde nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

**2 bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

2.1 Errichtung oder Erweiterung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe gemäß RohrFLtgV <sup>14</sup>	<b>verboten</b>		
2.2 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG <sup>15</sup>	<b>verboten</b>		<b>verboten</b> , ausgenommen unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A, B und C, die entsprechend den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere des § 49 Absatz 2 und 3 AwSV errichtet und betrieben werden müssen
2.3 Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 62 WHG und von Pflanzenschutzmitteln	<b>verboten</b>		<b>verboten</b> außerhalb von Anlagen nach Nummer 2.2 <b>verboten</b> , ausgenommen das notwendige Befüllen von Pflanzenschutzmittel-Spritzen am Feldrand an geeigneter Stelle

<sup>14</sup> Rohrfernleitungsverordnung<sup>15</sup> Wasserhaushaltsgesetz

## Anlage 2 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

## 2 bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.4 Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	<b>verboten</b>		
2.5 Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfall im Sinne der abfallrechtlichen Vorschriften und von bergbaulichen Rückständen sowie Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Ablagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Bioabfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten	<b>verboten</b> , ausgenommen die in der Zone II zulässige Kompostierung und die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern
2.6 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials	<b>verboten</b>		<b>verboten</b> , ausgenommen sind Anlagen im medizinischen Bereich und in der Prüf-, Mess- und Regeltechnik
2.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	<b>verboten</b>		<b>verboten</b> , ausgenommen mit Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde
2.8 Anwendung von Aufbaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen</li> <li>• für die anderen öffentlichen Straßen bei Extremwetterlagen wie z.B. Eisregen, sofern keine abstumpfenden Mittel eingesetzt werden können</li> </ul>	

## 3 bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen, Trockenaborten

3.1 Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes	<b>verboten</b> , ausgenommen die in der Zone II zulässige Sanierung bestehender und die Errichtung ordnungsgemäßer Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes
--	-----------------	--	--

**Anlage 2 (zu § 3)**

	<b>im Fassungs- bereich</b>	<b>in der engeren Schutzzone</b>	<b>in der weiteren Schutzzone</b>
entspricht Zone	I	II	III

3.2 Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen zur Regenwasserbehandlung und –rückhaltung in Netzen des Misch- und Trennsystems	<b>verboten</b>		<b>verboten</b> , ausgenommen Anlagen, die nach Bedarf, mindestens jedoch alle fünf Jahre, durch Inspektion auf Schäden überprüft werden
3.3 Errichtung oder Erweiterung und Abwassersammelgruben	<b>verboten</b>		<b>verboten</b> , ausgenommen für häusliches und vergleichbares Schmutzwasser mit dichten Behältern gemäß DIN 1986-30 <sup>16</sup> , die mindestens alle fünf Jahre durch Inspektion auf Schäden überprüft werden
3.4 Errichtung von Trockenaborten	<b>verboten</b>		<b>verboten</b> , ausgenommen mit dichten Behältern, die mindestens alle fünf Jahre durch Inspektion auf Schäden überprüft werden, und für häusliches und vergleichbares Abwasser
3.5 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen Entwässerungsanlagen, die entsprechend den Anforderungen des DWA-A 142 <sup>17</sup> errichtet und betrieben werden	
3.6 Ausbringung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG	<b>verboten</b>		
3.7 Ausbringung der unbehandelten Inhalte von Trockenaborten	<b>verboten</b>		
3.8 Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG sowie Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser	<b>verboten</b>		<b>verboten</b> , ausgenommen biologisch behandeltes Schmutzwasser aus bestehenden Kleinkläranlagen großflächig über Sickergraben/Sickermulde nach DIN 4261-5 <sup>18</sup>

<sup>16</sup> DIN-Norm „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 30: Instandhaltung“ (siehe Nummer 9.1 und 9.2)

<sup>17</sup> Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.: DWA-Regelwerk; Arbeitsblatt DWA-A 142: „Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten“ (siehe Nummer 9.1 und 9.3)

<sup>18</sup> DIN-Norm Kleinkläranlagen-Teil 5: „Versickerung von biologisch aerob behandeltem Schmutzwasser“ (siehe Nummer 9.1 und 9.2)

## Anlage 2 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

3.9 Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen das von Dachflächen abfließende, gering belastete Niederschlagswasser  <b>verboten</b> für unbeschichtete Metalldächer und Dachentwässerungen aus Metall sowie für teerhaltige Pappdächer	<b>verboten</b> , ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
3.10 Einleiten von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG in Oberflächengewässer	<b>verboten</b>		<b>verboten</b> , sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt

## 4 bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung

4.1 Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen unbefestigte Wege bei breitflächigem Versickern des Niederschlagswassers <b>erlaubt</b> , wenn die Regeln der RiStWag <sup>19</sup> angewendet werden
4.2 Errichtung oder Erweiterung von Eisenbahnanlagen		<b>verboten</b>
4.3 Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen baulichen Anlagen gemäß § 19 Absatz 6 ErsatzbaustoffV <sup>20</sup>		<b>verboten</b>
4.4 Verwertung von Bodenmaterial gemäß § 8 Absatz 5 BBodSchV <sup>21</sup>		<b>verboten</b>
4.5 Verwertung von Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A im Straßenbau		<b>verboten</b>

<sup>19</sup> Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, eingeführt durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (siehe Nummer 9.1 und 9.4)

<sup>20</sup> Ersatzbaustoffverordnung

<sup>21</sup> Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

**Anlage 2 (zu § 3)**

	<b>im Fassungs- bereich</b>	<b>in der engeren Schutzzone</b>	<b>in der weiteren Schutzzone</b>
entspricht Zone	I	II	III

4.6 Einrichtung oder Erweiterung von Badestellen, Freibädern und Zeltplätzen; Camping aller Art	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung
4.7 Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasser- und Abfallentsorgung und ausreichend befestigten Parkplätzen <b>verboten</b> für Tontaubenschieß- und Golfanlagen
4.8 Durchführung von Sportveranstaltungen	<b>verboten</b> , ausgenommen Sportveranstaltungen auf Sportanlagen	<b>verboten</b> , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasser- und Abfallentsorgung und ausreichend befestigten Parkplätzen - für Motorsport <b>verboten</b> für Motorsport
4.9 Durchführung von Großveranstaltungen gemäß Nummer 8.7	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasser- und Abfallentsorgung und ausreichend befestigten Parkplätzen - für Motorsport
4.10 Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen	<b>verboten</b>	
4.11 Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen	<b>verboten</b>	
4.12 Durchführung militärischer Übungen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen
4.13 Errichtung oder Erweiterung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> unter Beachtung der Nummern 2.1 bis 2.3

**5 bei Bergbau und sonstigen Bodeneingriffen**

5.1 Bergbau, einschließlich Bohrlochbergbau (z.B. Erdöl-, Erdgas- und Solegewinnung)	<b>verboten</b>
--	-----------------

## Anlage 2 (zu § 3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

5.2 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	<b>verboten</b>		<b>verboten</b> , ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung</li> <li>• die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und die vorübergehende Herstellung von Baugruben</li> </ul>
5.3 Durchführung von Bohrungen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und Grundwassermessstellenbau zu Überwachungszwecken sowie</li> <li>• Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz</li> </ul>	<b>verboten</b> , ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> <li>• die in der Zone II zulässigen Handlungen</li> <li>• Baugrunduntersuchungen und Gartenbrunnen bis 10 m Tiefe</li> </ul>
5.4 Errichtung und Betrieb von Erdwärmesonden	<b>verboten</b>		
5.5 Errichtung und Betrieb von Erdwärmekollektoren	<b>verboten</b>		<b>verboten</b> , ausgenommen entsprechend den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere des § 35 AwSV
5.6 Sprengungen	<b>verboten</b>		
5.7 CO <sub>2</sub> -Speicherung und Fracking	<b>verboten</b>		

**Anlage 2 (zu § 3)**

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

**6 bei baulichen Anlagen allgemein**

6.1 Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 LBauO M-V <sup>22</sup> oder wesentliche Änderung deren Nutzung	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen bauliche Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und die einer solchen nicht bedürfen
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> , ausgenommen Industrie und produzierendes Gewerbe

**7 bei Betreten**

Betreten	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b>
----------	-----------------	----------------

**8 Begriffsbestimmungen**

8.1 Haltung mit Auslauf auf unbefestigten Flächen. Damit ist die Haltung von Tieren in einem Stall (festen Gebäude) gemeint, bei dem die Tiere freien Zugang zu Ausläufen (z. B. Wiese oder Weide) haben. Typisch ist hierbei, dass die Tiere hauptsächlich über die Fütterung im Stall ernährt werden. Dies ist vor allem in der Geflügelhaltung anzutreffen, wo die Tiere tagsüber in die Ausläufe können. Diese Form der Haltung wird aber auch bei anderen Tieren wie z. B. Schweinen oder Rindern praktiziert.

8.2 Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten (GV)<sup>23</sup> laut DüV, Anlage 9 Tabelle 2

Bezeichnung	GV <sup>24</sup>
Ponys und Kleinpferde	0,70
Andere Pferde unter 3 Jahren	0,70
Andere Pferde 3 Jahre alt und älter	1,10
Kälber und Jungrinder unter 1 Jahr	0,30
Jungrinder 1 bis unter 2 Jahre alt	0,70
Färsen, Milchkühe, Mutterkühe, Masttiere	1,00
Schafe unter 1 Jahr einschließlich Lämmer	0,05
Schafe 1 Jahr und älter	0,10
Ferkel	0,02
Schweine unter 50 kg Lebendgewicht (LG)	0,06
Mastschweine über 50 kg LG	0,16
Zuchtschweine, Eber über 50 kg LG	0,30
Legehennen ½ Jahr und älter	0,004
Küken und Legehennen unter einem ½ Jahr	0,004
Schlacht- und Masthähne und -hühner	0,004
Gänse insgesamt	0,004
Enten insgesamt	0,004
Truthühner insgesamt	0,004

<sup>22</sup> Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

<sup>23</sup> Für Tierarten und Produktionsverfahren, die wesentlich von der in dieser Tabelle genannten Handlungsverfahren abweichen, kann die mittlere Einzeltiermasse (in GV/Tier) im Einzelfall festgelegt werden.

<sup>24</sup> Eine GV entspricht 500 kg Lebendmasse.

**Anlage 2 (zu § 3)**

- 8.3 Großflächige Zerstörung der Grasnarbe bedeutet, wenn sie nicht nur einen linienförmigen Verlauf hat oder nicht nur an Einzelpunkten auftritt (z.B. bei Tritt- und Treibwegen oder Viehtränken).
- 8.4 Beweidung (Weidehaltung) beschreibt eine Haltungsform außerhalb von festen Gebäuden. Dies bedeutet, dass die Tiere ganztags auf der Weide stehen und maximal einen Unterstand haben. Ihren Futterbedarf decken die Tiere über die Aufnahme des Aufwuchses von der Weide. Eine weitere Zufütterung erfolgt in der Regel nicht, es sei denn der Aufwuchs ist nicht ausreichend (z. B. im Winter). Die Beweidung kann auch nur in einzelnen Abschnitten des Jahres erfolgen (Weidesaison). Die restlichen Tage stehen die Tiere dann im Stall. Die Weidehaltung ist nur für Raufutterfresser, wie z. B. Kühe, Pferde oder Schafe zutreffend.
- 8.5 Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes waren. Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Grünland (Wiesen und Weiden) sind.
- 8.6 Bei der wendenden Bodenbearbeitung handelt es sich um offenen Umbruch der Ackerkrume (> 20 cm Tiefe). Zu bestimmten Kulturen (u. a. Mais, Rüben, Kartoffeln) ist in Abhängigkeit vom Standort (leh-mige/tonige Böden) wendende Bodenbearbeitung nicht zu umgehen. Aufgrund von Strukturschäden im Boden (Verdichtung, Verschlammung) oder aufgrund der phytosanitären Situation kann eine wendende Bodenbearbeitung erforderlich sein.
- 8.7 Großveranstaltungen sind Veranstaltungen, bei denen die Zahl der zeitgleich zu erwarteten Besucher ein Drittel der Einwohner der Kommune übersteigt und sich erwartungsgemäß mindestens 1 000 Besucher zeitgleich auf dem Veranstaltungsgelände befinden.

**9 Verfügbarkeit und Einsichtnahme in Bezug genommener Dokumente**

- 9.1 Die in dieser Verordnung in Bezug genommenen Dokumente
- das LAWA-Merkblatt vom 10.10.2019, herausgegeben von Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
  - die Fachinformation der LMS Agrarberatung vom 15.06.2020, herausgegeben von LMS Agrarberatung GmbH
  - das DWA-Arbeitsblatt, nachfolgend unter Nummer 9.3 und
  - die DIN, nachfolgend unter Nummer 9.2 sowie
  - die RiStWag, nachfolgend unter Nummer 9.4,
- sind durch die unteren Wasserbehörden vorzuhalten und Erlaubnisinhabern auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 9.2 Die genannten DIN 1986-30 (Ausgabe Februar 2012) und DIN 4261-5 (Ausgabe Oktober 2012) werden vom Beuth Verlag GmbH, Berlin, herausgegeben und sind beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.
- 9.3 Das genannte Arbeitsblatt DWA-A 142 (Ausgabe Januar 2016) wird von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), Hennef, herausgegeben und ist bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.
- 9.4 Die genannte RiStWaG (Ausgabe 2016) wird von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV-Verlag GmbH, Köln, herausgegeben und ist beim Deutschen Marken- und Patentamt in München archiviert und einsehbar.







